

Bundesgesetzblatt ¹²⁸⁵

Teil I

G 5702

2004

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2004

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 2004	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes FNA: neu: 2030-11-48; 2030-11-47	1286
21. 6. 2004	Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (LAP-TelekomV) FNA: neu: 900-10-4-31; 900-10-4-20	1287
21. 6. 2004	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel FNA: 2121-50-1-16	1298
21. 6. 2004	Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	1300
22. 6. 2004	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst (LAP-mDBNDV) FNA: neu: 2030-7-9-2	1303
22. 6. 2004	Verordnung über den Erlass und die Änderung handwerksrechtlicher Verordnungen FNA: neu: 7110-1-5; neu: 7110-1-6; 7110-1-4, 7110-1-3, 7111-1-1	1314
22. 6. 2004	Verordnung über die Bestimmung und Kennzeichnung von Packungsgrößen für Arznei- und Verbandmittel in der vertragsärztlichen Versorgung (Packungsgrößenverordnung – PackungsV) FNA: neu: 2121-51-40	1318
23. 6. 2004	Verordnung über die Berufsausbildung zum Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/zur Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin FNA: neu: 7110-6-92; 7110-6-27	1334
24. 6. 2004	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-10-2; 2129-8-10-1	1342

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1348
--------------------------------------	------

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Ernennung und Entlassung der
Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes**

Vom 23. Juni 2004

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

Artikel 1

(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung aller Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten der Bundesbesoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 der Bundesbesoldungsordnung C, der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 der Bundesbesoldungsordnung W und aller Richterinnen und Richter des Bundes der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Bundesbesoldungsordnung R den obersten Bundesbehörden. Sie können diese Befugnis hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des Bundes auf die nachgeordneten Behörden oder auf die Stellen, bei denen Beamtinnen und Beamten des Bundes beschäftigt sind, weiter übertragen. Die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der deutschen Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamten übertrage ich der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen.

(2) Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen obersten Bundesbehörden einzureichen.

Artikel 2

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vor.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Bundesministerium des Innern.

Artikel 4

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die
bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten
(LAP-TelekomV)**

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der durch Artikel 24 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Telekom AG:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Geltungsbereich, Laufbahnen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnen
- § 3 Laufbahnämter im einfachen Dienst
- § 4 Laufbahnämter im mittleren Dienst
- § 5 Laufbahnämter im gehobenen Dienst
- § 6 Laufbahnämter im höheren Dienst

Kapitel 2

**Aufstieg in
Laufbahnen des mittleren Dienstes**

Abschnitt 1

Ausbildungsaufstieg

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Einführung
- § 10 Feststellungsverfahren

Abschnitt 2

Praxisaufstieg

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Auswahlverfahren
- § 13 Einführung
- § 14 Feststellungsverfahren

Abschnitt 3

Aufstieg für besondere Verwendungen

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Auswahlverfahren
- § 17 Einführung
- § 18 Feststellungsverfahren
- § 19 Übertragung von Ämtern

Kapitel 3

**Aufstieg und Übernahme
in Laufbahnen des gehobenen Dienstes**

Abschnitt 1

Ausbildungsaufstieg

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Auswahlverfahren
- § 22 Einführung
- § 23 Feststellungsverfahren

Abschnitt 2

Praxisaufstieg

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen
- § 25 Auswahlverfahren
- § 26 Einführung
- § 27 Feststellungsverfahren

Abschnitt 3

Aufstieg für besondere Verwendungen

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Auswahlverfahren
- § 30 Einführung
- § 31 Feststellungsverfahren
- § 32 Übertragung von Ämtern

Abschnitt 4

Übernahme auf Grund
einer gleichwertigen Befähigung

- § 33 Anerkennung der Befähigung
- § 34 Geeignete Studienabschlüsse
- § 35 Einführung
- § 36 Übertragung von Ämtern

Kapitel 4

**Aufstieg in
Laufbahnen des höheren Dienstes**

Abschnitt 1

Ausbildungsaufstieg

- § 37 Zulassungsvoraussetzungen
- § 38 Auswahlverfahren
- § 39 Einführung
- § 40 Feststellungsverfahren

Abschnitt 2
Praxisaufstieg

- § 41 Zulassungsvoraussetzungen
- § 42 Auswahlverfahren
- § 43 Einführung
- § 44 Feststellungsverfahren

Abschnitt 3
Aufstieg für besondere Verwendungen

- § 45 Zulassungsvoraussetzungen
- § 46 Auswahlverfahren
- § 47 Einführung
- § 48 Feststellungsverfahren
- § 49 Übertragung von Ämtern

Kapitel 5
Zulassung
zu einer höheren Laufbahn bei Besitz
der erforderlichen Hochschulausbildung

- § 50 Zuerkennung der Laufbahnbefähigung
- § 51 Zulassung
- § 52 Übertragung von Ämtern

Kapitel 6
Sonstige Vorschriften

- § 53 Schwerbehinderte Menschen
- § 54 Ausführungsanweisungen
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1
Geltungsbereich, Laufbahnen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gemäß Artikel 143b Abs. 3 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes bei der Deutschen Telekom AG im Hauptamt beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Beamtinnen und Beamten, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der Deutschen Telekom AG oder einem anderen Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom beurlaubt sind, wenn

1. ihre Beurlaubung einer Beförderung gemäß § 8 Abs. 1 der Postlaufbahnverordnung nicht entgegensteht,
2. die bei dem Konzernunternehmen für die Dauer der Maßnahme wahrzunehmende Tätigkeit nach den Bewertungsmaßstäben der Deutschen Telekom AG für die dort im Hauptamt beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen der angestrebten Laufbahn oder des Verwendungsbereichs dieser Laufbahn entspricht und
3. die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Beurteilungen des Konzernunternehmens denen für

die bei der Deutschen Telekom AG im Hauptamt beschäftigten Beamtinnen und Beamten vergleichbar sind.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Vorstand der Deutschen Telekom AG; er kann diese Befugnis in Bezug auf Satz 1 Nr. 2 für die angestrebten Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes auf andere Organisationseinheiten der Deutschen Telekom AG, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen.

§ 2

Laufbahnen

Für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten gelten die zuvor bei der Deutschen Bundespost vorhandenen Laufbahnen als eingerichtet. Die Laufbahnen umfassen die Probezeit und die ihnen jeweils zugeordneten Ämter (§§ 3 bis 6). Die Ämter der jeweiligen Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen; in den Laufbahnen des höheren Dienstes ist das Amt der Besoldungsgruppe B 2 hiervon ausgenommen.

§ 3

Laufbahnämter im einfachen Dienst

(1) Die Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des einfachen Postdienstes führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|--|
| 1. in der Probezeit
bis zur Anstellung | Postoberschaffnerin
zur Anstellung (z. A.)/
Postoberschaffner
zur Anstellung (z. A.), |
| 2. im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 3) | Postoberschaffnerin/
Postoberschaffner, |
| 3. in den Beförderungsämtern | |
| a) der Besoldungsgruppe A 4 | Posthaupt-
schaffnerin/
Posthauptschaffner, |
| b) der Besoldungsgruppe A 5 | Postbetriebs-
assistentin/
Postbetriebs-
assistent, |
| c) der Besoldungsgruppe A 6 | Postbetriebs-
assistentin/
Postbetriebs-
assistent. |

(2) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des einfachen fernmeldetechnischen und des einfachen posttechnischen Dienstes führen entsprechend ihrer Fachrichtung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|--|
| 1. in der Probezeit
bis zur Anstellung | Fernmeldeoberwartin
zur Anstellung (z. A.)/
Fernmeldeoberwart
zur Anstellung (z. A.)
oder Postoberwartin
zur Anstellung (z. A.)/
Postoberwart zur
Anstellung (z. A.), |
|---|--|

- | | | |
|---|---|--|
| 2. im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 4) | Fernmelde-
oberwartin/
Fernmeldeoberwart
oder Postoberwartin/
Postoberwart, | posttechnischen Dienstes führen entsprechend ihrer
Fachrichtung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen: |
| 3. in den Beförderungssämtern | | 1. in der Probezeit
bis zur Anstellung |
| a) der Besoldungsgruppe A 5 | Fernmelde-
hauptwartin/
Fernmelde-
hauptwart
oder
Posthauptwartin/
Posthauptwart, | Technische Fern-
meldeobersekretärin
zur Anstellung (z. A.)/
Technischer Fern-
meldeobersekretär
zur Anstellung (z. A.)
oder Technische
Postobersekretärin
zur Anstellung (z. A.)/
Technischer Post-
obersekretär zur
Anstellung (z. A.), |
| b) der Besoldungsgruppe A 6 | Fernmelde-
hauptwartin/
Fernmeldehauptwart
oder Posthaupt-
wartin/
Posthauptwart. | 2. im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 7) |

§ 4

Laufbahnämter im mittleren Dienst

(1) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des mittleren Fernmeldedienstes und des mittleren Postdienstes führen entsprechend ihrer Fachrichtung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. in der Probezeit
bis zur Anstellung | Fernmeldesekretärin
zur Anstellung (z. A.)/
Fernmeldesekretär
zur Anstellung (z. A.)
oder Postsekretärin
zur Anstellung (z. A.)/
Postsekretär zur
Anstellung (z. A.), | 3. in den Beförderungssämtern |
| 2. im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 6) | Fernmelde-
sekretärin/
Fernmeldesekretär
oder Postsekretärin/
Postsekretär, | a) der Besoldungsgruppe A 8 |
| 3. in den Beförderungssämtern | | b) der Besoldungsgruppe A 9 |
| a) der Besoldungsgruppe A 7 | Fernmelde-
obersekretärin/
Fernmelde-
obersekretär oder
Postobersekretärin/
Postobersekretär, | Technische Fern-
meldehauptsekretärin/
Technischer Fern-
meldehauptsekretär
oder Technische
Posthauptsekretärin/
Technischer Post-
hauptsekretär, |
| b) der Besoldungsgruppe A 8 | Fernmelde-
hauptsekretärin/
Fernmelde-
hauptsekretär oder
Posthauptsekretärin/
Posthauptsekretär, | Technische Fern-
meldebetriebs-
inspektorin/
Technischer Fern-
meldebetriebs-
inspektor oder
Technische Post-
betriebsinspektorin/
Technischer Post-
betriebsinspektor. |
| c) der Besoldungsgruppe A 9 | Fernmeldebetriebs-
inspektorin/
Fernmeldebetriebs-
inspektor oder Post-
betriebsinspektorin/
Postbetriebs-
inspektor. | |

§ 5

Laufbahnämter im gehobenen Dienst

(1) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des gehobenen Fernmeldedienstes, des gehobenen Post- und Fernmeldedienstes und des gehobenen Postdienstes führen entsprechend ihrer Fachrichtung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|--|
| 1. in der Probezeit
bis zur Anstellung | Postinspektorin zur
Anstellung (z. A.)/
Postinspektor
Anstellung (z. A.), |
| 2. im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 9) | Fernmelde-
inspektorin/Fern-
meldeinspektor oder
Postinspektorin/
Postinspektor, |

(2) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des mittleren fernmeldetechnischen und des mittleren

3. in den Beförderungssämtern

- a) der Besoldungsgruppe A 10 Fernmeldeoberinspektorin/Fernmeldeoberinspektor oder Postoberinspektorin/Postoberinspektor,
- b) der Besoldungsgruppe A 11 Fernmeldeamtfrau/Fernmeldeamtman oder Postamtfrau/Postamtman,
- c) der Besoldungsgruppe A 12 Fernmeldeamtsrätin/Fernmeldeamtsrat oder Postamtsrätin/Postamtsrat,
- d) der Besoldungsgruppe A 13 Fernmeldeoberamtsrätin/Fernmeldeoberamtsrat oder Postoberamtsrätin/Postoberamtsrat.

(2) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes, des gehobenen posttechnischen Dienstes und des gehobenen hochbautechnischen Dienstes führen entsprechend ihrer Fachrichtung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. in der Probezeit bis zur Anstellung

- a) Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschulabschluss (Besoldungsgruppe A 9) Technische Fernmeldeinspektorin zur Anstellung (z. A.)/ Technischer Fernmeldeinspektor zur Anstellung (z. A.) oder Technische Postinspektorin zur Anstellung (z. A.)/ Technischer Postinspektor zur Anstellung (z. A.),
- b) Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschulabschluss (Besoldungsgruppe A 10) Technische Fernmeldeoberinspektorin zur Anstellung (z. A.)/ Technischer Fernmeldeoberinspektor zur Anstellung (z. A.) oder Technische Postoberinspektorin zur Anstellung (z. A.)/ Technischer Postoberinspektor zur Anstellung (z. A.).

2. im Eingangsamt

- a) Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschulabschluss (Besoldungsgruppe A 9) Technische Fernmeldeinspektorin/ Technischer Fernmeldeinspektor oder Technische Postinspektorin/Technischer Postinspektor,
- b) Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschulabschluss (Besoldungsgruppe A 10) Technische Fernmeldeoberinspektorin/Technischer Fernmeldeoberinspektor oder Technische Postoberinspektorin/ Technischer Postoberinspektor,

3. in den Beförderungssämtern

- a) der Besoldungsgruppe A 10 Technische Fernmeldeoberinspektorin/Technischer Fernmeldeoberinspektor oder Technische Postoberinspektorin/ Technischer Postoberinspektor,
- b) der Besoldungsgruppe A 11 Technische Fernmeldeamtfrau/ Technischer Fernmeldeamtman oder Technische Postamtfrau/Technischer Postamtman,
- c) der Besoldungsgruppe A 12 Technische Fernmeldeamtsrätin/ Technischer Fernmeldeamtsrat oder Technische Postamtsrätin/ Technischer Postamtsrat,
- d) der Besoldungsgruppe A 13 Technische Fernmeldeoberamtsrätin/ Technischer Fernmeldeoberamtsrat oder Technische Postoberamtsrätin/ Technischer Postoberamtsrat.

§ 6

Laufbahnämter im höheren Dienst

Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des höheren fernmeldetechnischen Dienstes, des höheren Post- und Fernmeldedienstes, des höheren posttechnischen und des höheren hochbautechnischen Dienstes führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|--|
| 1. in der Probezeit bis zur Anstellung | Posträtin zur Anstellung (z. A.)/Postrat zur Anstellung (z. A.), |
| 2. im Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 13) | Posträtin/Postrat, |
| 3. in den Beförderungssämtern | |
| a) der Besoldungsgruppe A 14 | Postoberrätin/Postoberrat, |
| b) der Besoldungsgruppe A 15 | Postdirektorin/Postdirektor, |
| c) der Besoldungsgruppe A 16 | Leitende Postdirektorin/Leitender Postdirektor oder Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident, |
| d) der Besoldungsgruppe B 2 | Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident, |
| e) der Besoldungsgruppe B 3 | Leitende Postdirektorin/Leitender Postdirektor. |

Kapitel 2 Aufstieg in Laufbahnen des mittleren Dienstes

Abschnitt 1 Ausbildungsaufstieg

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des einfachen Dienstes angehören, nach Maßgabe der §§ 9 und 10 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit den §§ 33 und 33a Abs. 1 und 5 der Bundeslaufbahnverordnung zum Ausbildungsaufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zulassen.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Ausbildungsaufstieg geeignet sind. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren kann der Vorstand der Deutschen Telekom AG oder die von ihm bestimmte Stelle insbesondere auf Grund der Beurteilungen und Eignungsaussagen eine Vorauswahl treffen.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes als Beisitzender oder Beisitzendem. In

die Auswahlkommission sollen nur bei der Deutschen Telekom AG im Hauptamt beschäftigte oder nach § 4 Abs. 3 des Postpersonalrechtsgesetzes zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der Deutschen Telekom AG beurlaubte Beamtinnen oder Beamte berufen werden, die mit den Laufbahnanforderungen vertraut sind. Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach § 1 Abs. 2, die oder der zu einem anderen Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom beurlaubt ist, an dem Auswahlverfahren teil, kann eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter dieses Unternehmens als Beisitzender oder Beisitzender berufen werden. Sie oder er soll beurlaubte Beamtin oder beurlaubter Beamter sein und die persönlichen Voraussetzungen nach Satz 1 und die fachlichen Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen. Stehen Beamtinnen oder Beamte im Einzelfall nicht zur Verfügung, ist die Berufung vergleichbarer Angestellter zulässig. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG oder eine von ihm bestimmte Stelle berufen; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden.

(3) Der Vorschlag der Auswahlkommission beruht auf dem Ergebnis eines Rundgesprächs vor der Auswahlkommission, der letzten Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Eignungsaussage der oder des Vorgesetzten für den Ausbildungsaufstieg.

(4) Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission entscheiden die Organisationseinheiten mit den Befugnissen einer Dienstbehörde, in deren Bereich die Maßnahme durchgeführt wird, über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Ausbildungsaufstieg. Wird die Maßnahme in einem anderen Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom durchgeführt, obliegt die Entscheidung dem Vorstand der Deutschen Telekom AG. Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können das Verfahren einmal wiederholen. Trotz erfolgreichen Abschlusses des Auswahlverfahrens können nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber an höchstens drei weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 9

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 10 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich in die praktische Ausbildung auf einem Arbeitsposten der neuen Laufbahn und einen theoretischen Teil, der aus Präsenzseminaren und einer durch Lehrtexte gesteuerten Selbstlernphase besteht. Die Lehrtexte sind in der Freizeit zu bearbeiten. Der Zeitanatz für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel mindestens der Stundenzahl einer achtwöchigen Lehrveranstaltung entsprechen. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann die Einführung auch während der Beurlaubung auf Arbeitsplätzen bei einem Konzernunter-

nehmen stattfinden. Die Inhalte der Einführung sind auf die Anforderungen der neuen Laufbahn auszurichten.

(3) Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit können die Einführung unter Beibehaltung ihrer genehmigten Wochenarbeitszeit durchlaufen, wenn sichergestellt ist, dass die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse in dieser Zeit erlangt werden können.

(4) Vor Beginn des Feststellungsverfahrens erhält jede Beamtin und jeder Beamte eine Beurteilung über die Einführung.

§ 10

Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft ein unabhängiger Ausschuss auf der Grundlage der von den Beamtinnen und Beamten während der Einführung erbrachten Leistungen und der dort erworbenen Kenntnisse.

(2) Der Ausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes und einer Beamtin oder einem Beamten des mittleren Dienstes als Beisitzenden. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 11 gilt entsprechend.

(3) Kann die Laufbahnbefähigung nach § 10 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit § 33a Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung nicht zuerkannt werden, legt der Ausschuss fest, nach welcher Zeit eine erneute Vorstellung möglich ist. Das Feststellungsverfahren darf einmal wiederholt werden.

Abschnitt 2

Praxisaufstieg

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des einfachen Dienstes angehören, nach Maßgabe der §§ 9 und 11 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit den §§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung zum Praxisaufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zulassen.

§ 12

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Praxisaufstieg wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Praxisaufstieg geeignet sind. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 11 der Postlauf-

bahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel mindestens der Stundenzahl einer vierwöchigen Lehrveranstaltung entsprechen.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Kann die Laufbahnbefähigung nach § 11 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit § 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung nicht zuerkannt werden, legt der Ausschuss fest, nach welcher Zeit eine erneute Vorstellung möglich ist. Das Feststellungsverfahren darf einmal wiederholt werden.

Abschnitt 3

Aufstieg für besondere Verwendungen

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des einfachen Dienstes angehören, nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zulassen.

§ 16

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendungen wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Verwendungsaufstieg geeignet sind. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 17

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich in die praktische Ausbildung auf einem Arbeitsposten des Verwendungsbereichs und einen theoretischen Teil, der aus Präsenzseminaren und einer durch Lehrtexte gesteuerten Selbstlernphase besteht. Die Lehrtexte sind in der Freizeit zu bearbeiten. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel min-

destens der Stundenzahl einer einmonatigen Lehrveranstaltung entsprechen. Die Inhalte der Einführung sind auf die Anforderungen des Verwendungsbereichs auszurichten.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Kann die Laufbahnbefähigung nach § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung nicht zuerkannt werden, legt der Ausschuss fest, nach welcher Zeit eine erneute Vorstellung möglich ist. Das Feststellungsverfahren darf einmal wiederholt werden.

§ 19

Übertragung von Ämtern

Für die Übertragung von Ämtern gilt § 33 Abs. 8 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend.

Kapitel 3

Aufstieg und Übernahme in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

Abschnitt 1

Ausbildungsaufstieg

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des mittleren Dienstes angehören, nach Maßgabe der §§ 9 und 10 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit den §§ 33 und 33a Abs. 1, 3 und 5 der Bundeslaufbahnverordnung zum Ausbildungsaufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zulassen.

§ 21

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Ausbildungsaufstieg geeignet sind. Der Vorstand kann von der Bearbeitung schriftlicher Arbeiten absehen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzenden. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 11 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Vorschlag der Auswahlkommission beruht auf dem Ergebnis eines Rundgesprächs vor der Auswahlkommission, der letzten Beurteilung der Bewerberin oder

des Bewerbers und der Eignungsaussage der oder des Vorgesetzten für den Ausbildungsaufstieg sowie den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten.

§ 22

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 10 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich in die praktische Ausbildung auf einem Arbeitsposten der neuen Laufbahn und einen theoretischen Teil, der aus Präsenzseminaren und einer durch Lehrtexte gesteuerten Selbstlernphase besteht. Die Lehrtexte sind in der Freizeit zu bearbeiten. Der Zeiteinsatz für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel mindestens der Stundenzahl einer zwölfwöchigen Lehrveranstaltung entsprechen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Der Ausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzenden. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 11 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Praxisaufstieg

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des mittleren Dienstes angehören, nach Maßgabe der §§ 9 und 11 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit den §§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung zum Praxisaufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zulassen.

§ 25

Auswahlverfahren

Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Praxisaufstieg wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Praxisaufstieg geeignet sind. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 11 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Zeitanatz für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel mindestens der Stundenzahl einer sechswöchigen Lehrveranstaltung entsprechen. Die Inhalte der Einführung sind auf die Anforderungen der neuen Laufbahn auszurichten.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 27

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gilt § 23 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Kann die Laufbahnbefähigung nach § 11 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit § 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung nicht zuerkannt werden, legt der Ausschuss fest, nach welcher Zeit eine erneute Vorstellung möglich ist. Das Feststellungsverfahren darf einmal wiederholt werden.

Abschnitt 3

Aufstieg für besondere Verwendungen

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des mittleren Dienstes angehören, nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zulassen.

§ 29

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendungen wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Verwendungsaufstieg geeignet sind. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzenden. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 11 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 30

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich in die praktische Ausbildung auf einem Arbeitsposten des Verwendungsbereichs und einen theoretischen Teil, der aus Präsenzseminaren und einer durch Lehrtexte gesteuerten Selbstlernphase besteht. Die Lehrtexte sind in der Freizeit

zu bearbeiten. Der Zeitanatz für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel mindestens der Stundenzahl einer zweimonatigen Lehrveranstaltung entsprechen.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 31

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gelten § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Ausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzenden. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 11 gilt entsprechend.

§ 32

Übertragung von Ämtern

Für die Übertragung von Ämtern gilt § 19 entsprechend.

Abschnitt 4

Übernahme auf Grund einer gleichwertigen Befähigung

§ 33

Anerkennung der Befähigung

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG oder eine von ihm bestimmte Stelle kann für Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des einfachen oder mittleren Dienstes angehören, nach § 27 der Bundeslaufbahnverordnung die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes anerkennen, wenn sie

1. einen geeigneten Hochschulstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben und
2. nach dem Studienabschluss in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt wurden.

§ 34

Geeignete Studienabschlüsse

(1) Für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst bei der Deutschen Telekom AG ist der an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossene Studiengang der Nachrichtentechnik geeignet.

(2) Für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst bei der Deutschen Telekom AG ist der an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossene Studiengang der Betriebswirtschaftslehre geeignet.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Telekom AG weitere Studiengänge als geeignet anerkennen, für die mindestens zwei Praxissemester und das Erbringen schriftlicher und mündlicher Leistungsnachweise vorgeschrieben

sind. Die erforderliche Gleichwertigkeit von Studiengang und Vorbereitungsdienst sowie Hochschulprüfung und Laufbahnprüfung kann dadurch nachgewiesen werden, dass die Deutsche Telekom AG eine ausreichend große Zahl von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in unterschiedlichen Bereichen, die den wesentlichen Aufgabengebieten der jeweiligen Laufbahn des gehobenen Dienstes bei der Deutschen Telekom AG entsprechen, mit Erfolg verwendet.

§ 35

Einführung

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden nach Maßgabe des § 27 der Bundeslaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung dauert sechs Monate. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36

Übertragung von Ämtern

Für die Übertragung von Ämtern gilt § 19 entsprechend.

Kapitel 4

Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes

Abschnitt 1

Ausbildungsaufstieg

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören, nach Maßgabe der §§ 9 und 10 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit den §§ 33 und 33a Abs. 1, 4 und 5 der Bundeslaufbahnverordnung zum Ausbildungsaufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zulassen.

§ 38

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Ausbildungsaufstieg geeignet sind. Der Vorstand kann von der Bearbeitung schriftlicher Aufgaben absehen. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren kann der Vorstand der Deutschen Telekom AG insbesondere auf Grund der Beurteilungen und Eignungsaussagen eine Vorauswahl treffen.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes als Beisitzenden. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand der Deutschen

Telekom AG berufen; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Satz 7 bis 11 gilt entsprechend.

(3) Der Vorschlag der Auswahlkommission beruht auf dem Ergebnis eines Rundgesprächs vor der Auswahlkommission, der letzten Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers, der Eignungsaussage der oder des Vorgesetzten für den Ausbildungsaufstieg sowie den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Einzel- und Gruppenarbeiten.

(4) Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission entscheidet der Vorstand der Deutschen Telekom AG über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Ausbildungsaufstieg. § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 39

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 10 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich in die praktische Ausbildung auf einem Arbeitsposten der neuen Laufbahn und wissenschaftlich ausgerichteten Lehrgängen von in der Regel 16 Wochen, von denen ein Teilabschnitt von sechs Wochen praxisbegleitend gestaltet werden kann. Die Inhalte der Einführung sind im Einzelnen durch Ausführungsanweisungen geregelt.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Während der wissenschaftlich ausgerichteten Lehrgänge, deren Einzelheiten durch Ausführungsanweisungen geregelt werden, fertigen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Aufsichtsarbeiten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist festzustellen. Vor Beginn des Feststellungsverfahrens erhalten jede Beamtin und jeder Beamte eine Beurteilung über die praktische Einführung.

§ 40

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Ausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes als Beisitzenden. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG berufen; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Satz 7 bis 11 gilt entsprechend.

(3) Kann die Laufbahnbefähigung nach § 10 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit § 33a Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung nicht zuerkannt werden, legt der Ausschuss fest, nach welcher Zeit eine erneute Vorstellung möglich ist. Das Feststellungsverfahren darf einmal wiederholt werden.

Abschnitt 2

Praxisaufstieg

§ 41

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören, nach Maßgabe der §§ 9 und 11 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit den §§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung zum Praxisaufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zulassen.

§ 42

Auswahlverfahren

Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Praxisaufstieg wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Praxisaufstieg geeignet sind. § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 43

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 11 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Zeitansatz für die Bearbeitung der Lehrtexte sowie für die Präsenzseminare muss in der Regel mindestens der Stundenzahl einer achtwöchigen Lehrveranstaltung entsprechen. Die Inhalte der Einführung sind im Einzelnen durch Ausführungsanweisungen geregelt.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Während der Lehrgänge, deren Einzelheiten durch Ausführungsanweisungen geregelt werden, fertigen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Aufsichtsarbeiten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist festzustellen. Vor Beginn des Feststellungsverfahrens erhält jede Beamtin und jeder Beamte eine Beurteilung über die praktische Einführung.

§ 44

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gelten § 10 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 entsprechend.

(2) Kann die Laufbahnbefähigung nach § 11 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit § 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung nicht zuerkannt werden, legt der Ausschuss fest, nach welcher Zeit eine erneute Vorstellung möglich ist. Das Feststellungsverfahren darf einmal wiederholt werden.

Abschnitt 3

Aufstieg für besondere Verwendungen

§ 45

Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören, nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des höheren Dienstes zulassen.

§ 46

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendungen wird in einem Auswahlverfahren vor einer Auswahlkommission festgestellt, welche Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Verwendungsaufstieg geeignet sind. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren kann der Vorstand der Deutschen Telekom AG insbesondere auf Grund der Beurteilungen und Eignungsaussagen eine Vorauswahl treffen.

(2) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Vorschlag der Auswahlkommission beruht auf dem Ergebnis eines Rundgesprächs vor der Auswahlkommission, der letzten Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Eignungsaussage der oder des Vorgesetzten für den Verwendungsaufstieg.

(4) Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission entscheidet der Vorstand der Deutschen Telekom AG über die Zulassung zum Verwendungsaufstieg. § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 47

Einführung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Postlaufbahnverordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführung gliedert sich in die praktische Ausbildung auf einem Arbeitsposten des Verwendungsbereichs sowie theoretische Lehrveranstaltungen mit einer Gesamtdauer von in der Regel vier Wochen.

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 48

Feststellungsverfahren

(1) Für das Feststellungsverfahren gelten § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Ausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes als Beisitzenden. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand der Deutschen

Telekom AG berufen; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Satz 7 bis 11 gilt entsprechend.

§ 49

Übertragung von Ämtern

Für die Übertragung von Ämtern gilt § 19 entsprechend.

Kapitel 5

Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung

§ 50

Zuerkennung der Laufbahnbefähigung

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann Beamtinnen und Beamte nach § 1, die einer Laufbahn des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes angehören, die Befähigung für eine höhere Laufbahn nach § 6 der Postlaufbahnverordnung in Verbindung mit § 5a der Bundeslaufbahnverordnung zuerkennen, wenn

1. sie die für die höhere Laufbahn bei der Deutschen Telekom AG erforderliche Hochschulausbildung besitzen und
2. sie die Aufgaben der höheren Laufbahn nach Erwerb des Hochschulabschlusses mindestens sechs Monate erfolgreich wahrgenommen haben und
3. eine Übernahme in die höhere Laufbahn vom Dienstvorgesetzten befürwortet wird.

§ 51

Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand der Deutschen Telekom AG.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann die Tätigkeit auch während der Beurlaubung auf Arbeitsplätzen bei einem Konzernunternehmen wahrgenommen werden.

(3) Der Vorstand der Deutschen Telekom AG kann von einem Auswahlverfahren absehen und die in Betracht kommenden Studienabschlüsse sowie die weiteren Inhalte des Verfahrens im Einzelnen durch Ausführungsanweisungen regeln. Sieht der Vorstand nicht von einem

Auswahlverfahren ab, hat er es im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu regeln.

§ 52

Übertragung von Ämtern

§ 5a Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung gilt entsprechend. Die Bewährungszeit gilt als geleistet, soweit Beamtinnen und Beamte sich in Tätigkeiten bewährt haben, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Laufbahnanforderungen entsprechen.

Kapitel 6

Sonstige Vorschriften

§ 53

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden in Auswahl- und Feststellungsverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen, Einzel- und Gruppenarbeiten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

§ 54

Ausführungsanweisungen

Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Einzelheiten regelt der Vorstand der Deutschen Telekom AG in Ausführungsanweisungen.

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 9. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3607) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 21. Juni 2004

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht,
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2821) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen

„Ciclosporin

- zur Vorbeugung der Transplantat-Abstoßung und bei schwerer endogener Uveitis –“,

„Ciclosporin

- bei rheumatoider Arthritis und therapieresistenten Formen einer atopischen Dermatitis –

- bei schwersten therapieresistenten Formen der Psoriasis und nephrotischem Syndrom –“

und

„Ciclosporin und seine Salze

- zur Anwendung bei Hunden am Auge –“

werden durch folgende Position ersetzt:

„Ciclosporin und seine Salze“.

2. Die Position „Flurbiprofen und seine Salze“ wird wie folgt gefasst:

„Flurbiprofen und seine Salze

- ausgenommen als Lutschtablette zur kurzzeitigen symptomatischen Behandlung bei schmerzhaften Entzündungen der Rachenschleimhaut und in einer Tageshöchst-dosis von 50 mg –“.

3. Die Position „Nicotin und seine Salze

- ausgenommen zur oralen Anwendung als Kaugummi oder Sublingualtablette ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 4 mg Nicotin je abgeteilter Arzneiform und in einer Tagesdosis bis zu 64 mg –

- ausgenommen zur oralen Anwendung mittels eines Inhalators ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 10 mg Nicotin je abgeteilter Arzneiform und mit einer Wirkstofffreigabe entsprechend einer Tagesdosis bis zu 64 mg –

- ausgenommen zur transdermalen Anwendung als Pflaster ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 52,5 mg Nicotin je abgeteilter Arzneiform bzw. auch in höheren Konzentrationen, sofern die Wirkstofffreigabe von im Mittel 35 mg Nicotin pro 24 Stunden nicht überschritten wird –“

wird wie folgt gefasst:

„Nicotin und seine Salze

- ausgenommen zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Menge bis zu 10 mg Nicotin je abgeteilter Arzneiform und in einer Tagesdosis bis zu 64 mg –

- ausgenommen zur transdermalen Anwendung als Pflaster ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 52,5 mg Nicotin je abgeteilter Arzneiform bzw. auch in höheren Konzentrationen, sofern die Wirkstofffreigabe von im Mittel 35 mg Nicotin pro 24 Stunden nicht überschritten wird –“.

4. Die Position „Octreotid und seine Salze

- zur symptomatischen Behandlung von Tumoren des Magen-Darm-Traktes –“

wird wie folgt gefasst:

„Octreotid und seine Salze“.

5. Folgende Positionen werden angefügt:

„Aminomethylbenzoesäure

– zur parenteralen Anwendung –

Cephapirin-Benzathin (2:1)

– zur Anwendung beim Rind –

Finasterid

– zur Behandlung der androgenetischen Alopezie –

Fludeoxyglucose (¹⁸F)

Flumethrin

– zur Anwendung beim Rind –

Interferon gamma-1b

Kaliumbromid

– zur systemischen Anwendung –

Lornoxicam

Rabeprazol

Ribavirin

– zur inhalativen Behandlung schwerer Infektionen der unteren Atemwege –

Salze der Folinsäure

– zur parenteralen Anwendung in der Behandlung von Krebs- oder Rheumaerkrankungen –

Sibutramin und seine Salze

Tibolon

Zalcitabin und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 2004

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 21. Juni 2004

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund

des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),

- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund

des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), den Organisationserlassen vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2823), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die laufende Nummer 1671 wird wie folgt gefasst:

„1671 **Ciclosporin** und seine Salze
– zur oralen Anwendung bei Hunden –
1. Januar 2009“.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1716	Aglepriston – zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 2009
1717	Amisulprid und seine Salze	1. Juli 2009
1718	Aprepitant und seine Salze	1. Juli 2009
1719	Baclofen und seine Salze – zur intrathekalen Anwendung –	1. Juli 2009
1720	Becaplermin	1. Juli 2009
1721	Carprofen und seine Salze – zur Anwendung bei Katzen –	1. Juli 2009
1722	Certoparin-Natrium – zur Behandlung tiefer Venenthrombosen –	1. Juli 2009
1723	Cetrorelix und seine Salze	1. Juli 2009
1724	Desmopressin und seine Salze – als Hämostatikum bei der Thrombozytendysfunktion –	1. Juli 2009
1725	Emedastin und seine Salze	1. Juli 2009
1726	Entacapon	1. Juli 2009
1727	Erdostein und seine Salze	1. Juli 2009
1728	Etonogestrel	1. Juli 2009

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1729	Everolimus	1. Juli 2009
1730	Ganciclovir und seine Salze – zur Anwendung am Auge –	1. Juli 2009
1731	Glucametacin	1. Juli 2009
1732	Imiquimod und seine Salze	1. Juli 2009
1733	Interferon alfacon-1	1. Juli 2009
1734	Isofluran – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 2009
1735	Ivermectin – zur Anwendung bei Schafen –	1. Juli 2009
1736	Lecirelin – zur Anwendung bei Rindern und Kaninchen –	1. Juli 2009
1737	Minocyclin und seine Salze – zur lokalen Behandlung der chronischen Parodontitis bei Erwachsenen mit Zahnfleischtaschen einer Tiefe von ≥ 5 mm in Verbindung mit einer konventionellen, nicht-chirurgischen Behandlung –	1. Juli 2009
1738	Omega-3-Säurenethylester – zur adjuvanten Behandlung zur Sekundärprophylaxe nach Herzinfarkt, zusätzlich zur Standard-Behandlung (z. B. Statine, Thrombozytenaggregationshemmer, Betablocker, ACE-Hemmer) –	1. Juli 2009
1739	Omeprazol und seine Salze – zur Anwendung bei Pferden –	1. Juli 2009
1740	Oxaceprol und seine Salze	1. Juli 2009
1741	Papaverin und seine Salze – zur intraluminalen Anwendung in der Koronarchirurgie (Koronarrevaskularisation) zur Verhinderung vasaler Spasmen bei der Gewinnung und Anastomosierung arterieller Grafts –	1. Juli 2009
1742	Penciclovir und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Juli 2009
1743	Pranoprofen und seine Salze	1. Juli 2009
1744	Ribavirin und seine Salze – zur Behandlung der chronischen Hepatitis C –	1. Juli 2009
1745	Telmisartan und seine Salze	1. Juli 2009
1746	Temozolomid	1. Juli 2009
1747	Tulathromycin – zur Anwendung bei Rindern und Schweinen –	1. Juli 2009
1748	Vedaprofen und seine Salze – zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 2009
1749	Zofenopril und seine Salze	1. Juli 2009
1750	Zubereitungen aus Entacapon und Levodopa und Carbidopa	1. Juli 2009
1751	Zubereitungen aus Follitropin und Lutropin – zur Anwendung bei Rindern –	1. Juli 2009

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1752	Zubereitungen aus Imidacloprid und Permethrin – zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 2009
1753	Zubereitungen aus Irbesartan und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 2009
1754	Zubereitungen aus Methopren und Fipronil – zur Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Juli 2009
1755	Zubereitungen aus Mometason-17-(2-furoat) und Salicylsäure und ihren Salzen	1. Juli 2009“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 2004

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst
(LAP-mDBNDV)**

Vom 22. Juni 2004

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2
Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459,
2671) verordnet das Bundeskanzleramt im Einvernehmen
mit dem Bundesministerium des Innern:

- § 21 Grundsätze der Praktika
- § 22 Ausbilderinnen und Ausbilder während der Praktika, Aus-
bildungsplan
- § 23 Durchführung der Praktika
- § 24 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen
- § 25 Leistungsnachweise
- § 26 Bewertungen während der Praktika

Inhaltsübersicht

- Kapitel 1
Grundsätze
von Laufbahn und Ausbildung
- § 1 Laufbahnämter
 - § 2 Ziel der Ausbildung
 - § 3 Ausbildungsleitung
 - § 4 Schwerbehinderte Menschen
- Kapitel 2
Auswahl
der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
 - § 6 Auswahlverfahren
 - § 7 Auswahlkommission
- Kapitel 3
Vorbereitungsdienst
- § 8 Einstellungsvoraussetzungen
 - § 9 Verfahren der Einstellung
 - § 10 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes; Ein-
stellungsbehörde
 - § 11 Ausbildungsakte
 - § 12 Dauer, Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungs-
dienstes
 - § 13 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- Kapitel 4
Ausbildung
während des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
 - § 15 Ausbildungsbehörde
 - § 16 Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung
 - § 17 Einführungslehrgang
 - § 18 Zwischenlehrgang I
 - § 19 Zwischenlehrgang II
 - § 20 Abschlusslehrgang

- Kapitel 5
Gemeinsame
Vorschriften für die Prüfungen
- § 27 Prüfungsamt
 - § 28 Prüfungskommission
 - § 29 Ort, Zeitpunkt und Durchführung der Prüfung
 - § 30 Aufsichtsarbeiten
 - § 31 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis
 - § 32 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 33 Bewertung der Leistungen
 - § 34 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung
 - § 35 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung
 - § 36 Prüfungsakten, Berichtigung von Prüfungsergebnissen

- Kapitel 6
Zwischenprüfung
- § 37 Zeitpunkt und Inhalt
 - § 38 Gesamtergebnis, Zeugnis
 - § 39 Wiederholung

- Kapitel 7
Laufbahnprüfung
- § 40 Zulassung, Zeitpunkt und Inhalt
 - § 41 Schriftliche Prüfung
 - § 42 Durchführung der schriftlichen Prüfung
 - § 43 Zulassung zur mündlichen Prüfung
 - § 44 Mündliche Prüfung
 - § 45 Gesamtergebnis, Zeugnis
 - § 46 Wiederholung

- Kapitel 8
Sonstige Vorschriften
- § 47 Gleichwertige Befähigung
 - § 48 Übergangsvorschrift
 - § 49 Inkrafttreten

Kapitel 1

Grundsätze von Laufbahn und Ausbildung

§ 1

Laufbahnämter

(1) Die Laufbahn des mittleren Dienstes im Bundesnachrichtendienst umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|--|--|
| 1. im Vorbereitungsdienst | Regierungssekretär-anwärterin/
Regierungssekretär-anwärter, |
| 2. in der Probezeit bis zur Anstellung | Regierungssekretärin zur Anstellung (z. A.)/
Regierungssekretär zur Anstellung (z. A.), |
| 3. im Eingangsammt (Besoldungsgruppe A 6) | Regierungssekretärin/
Regierungssekretär, |
| 4. in den Beförderungsämtern der
Besoldungsgruppe A 7 | Regierungsobersekretärin/
Regierungsobersekretär, |
| Besoldungsgruppe A 8 | Regierungshauptsekretärin/
Regierungshauptsekretär, |
| Besoldungsgruppe A 9 | Amtsinspektorin/
Amtsinspektor. |

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten die berufliche Grundbildung (berufspraktische Fähigkeiten, problemorientiertes Denken und Handeln), die sie zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.

(3) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

§ 3

Ausbildungsleitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesnachrichtendienstes bestellt die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten zuständigen Referates zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Darüber hinaus bestellt sie oder er deren Vertretung.

(2) Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher und berät in allen Fragen der Ausbildung.

(3) Die Ausbildungsleitung führt regelmäßig Besprechungen mit den Anwärtinnen und Anwärtern sowie mit den Ausbilderinnen und Ausbildern durch.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren, bei Leistungsnachweisen und Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern, es sei denn, dass die schwerbehinderten Menschen damit nicht einverstanden sind. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass qualitative Anforderungen herabgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei sonstigen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen.

(3) Über Erleichterungen entscheidet die Ausbildungsleitung. Sie teilt jede Entscheidung unverzüglich der Schwerbehindertenvertretung mit.

(4) Auf Wunsch von schwerbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann die Vertretung schwerbehinderter Menschen in den betreffenden mündlichen Teilen des Auswahlverfahrens und der Laufbahnprüfung anwesend sein.

Kapitel 2

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 5

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Der Bundesnachrichtendienst ermittelt die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung.

(2) Bewerbungen sind an den Bundesnachrichtendienst zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,

3. Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
4. gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
5. gegebenenfalls eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch und
6. gegebenenfalls eine Ablichtung des Zulassungsscheins, des Eingliederungsscheins oder der Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Der Bundesnachrichtendienst stellt in einem Auswahlverfahren fest, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst geeignet sind.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere bei Berücksichtigung der nach Art und Inhalt des Ausbildungsganges zu vergleichenden Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint.

(3) Schwerbehinderte Menschen sowie Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen.

(4) Frauen und Männer sind in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

(5) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird, erhält die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.

(6) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesnachrichtendienst von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt. Es besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Nähere Bestimmungen über seine Durchführung erlässt das Bundeskanzleramt.

§ 7

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus:

1. der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten, die Lehrerin oder der Lehrer an der Schule des Bundesnachrichtendienstes ist,
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes im Bundesnachrichtendienst,

4. einer Beamtin oder einem Beamten des mittleren oder des gehobenen Dienstes im Bundesnachrichtendienst.

Die Mitglieder nach Nummer 3 und 4 sollen über nachrichtendienstspezifische Fachkenntnisse verfügen.

(2) Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende weitere Sachverständige hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt.

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst

§ 8

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und
3. mindestens
 - a) den Abschluss einer Realschule oder
 - b) den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
 nachweist.

§ 9

Verfahren der Einstellung

(1) Der Bundesnachrichtendienst entscheidet nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern. Wer nicht eingestellt wird, erhält die Bewerbungsunterlagen zurück; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein Gesundheitszeugnis,
2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird, und darüber, dass sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Das Gesundheitszeugnis muss von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt, einer beamteten Vertrauensärztin oder einem beamteten Vertrauensarzt, einer Personalärztin oder einem Personalarzt oder vom Personalärztlichen Dienst des Bundesnachrichtendienstes ausgestellt sein. Es muss aus neuester Zeit stammen und auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung nehmen.

(4) Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt der Bundesnachrichtendienst. Sofern er anbietet, die Einstellungsuntersuchung durch den Personalärztlichen Dienst des Bundesnachrichtendienstes vornehmen zu lassen, braucht er die Kosten eines von anderer Stelle ausgestellten Gesundheitszeugnisses nicht zu übernehmen.

§ 10

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes; Einstellungsbehörde

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu Regierungssekretärinnen und Bewerber zu Regierungssekretären ernannt.

(2) Einstellungsbehörde ist der Bundesnachrichtendienst. Er ist die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständige Dienstbehörde. Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen seiner Dienstaufsicht.

§ 11

Ausbildungsakte

(1) Für die Anwärterinnen und Anwärter werden Personalakten „Ausbildung“ geführt. Darin sind der Ausbildungsplan sowie alle Leistungsnachweise, Bewertungen und Zeugnisse aufzunehmen.

(2) Vom Ausbildungsplan sowie von allen Bewertungen und Zeugnissen, die über sie erstellt werden, erhalten die Anwärterinnen und Anwärter eine Ausfertigung.

§ 12

Dauer, Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte verkürzt und Abweichungen vom Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielge-

rechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung oder einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 4 höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt 24 Monate verlängert werden. Die Anwärterin oder der Anwärter ist hierzu anzuhören. Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass die Laufbahnprüfung zusammen mit den Anwärterinnen und Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, abgelegt werden kann.

(5) Auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters kann der Vorbereitungsdienst um insgesamt höchstens sechs Monate verkürzt werden, wenn Kenntnisse und Erfahrungen, die durch die Praktika vermittelt werden sollen, bereits während einer gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsleitung; sie entscheidet auch, welche Teile der Praktika entfallen. Eine Verkürzung ist nur zulässig, soweit das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet wird.

(6) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 46 Abs. 1 und 2.

§ 13

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Er ist so zu erteilen, dass das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet wird. Ob und wann eine Gefährdung anzunehmen ist, entscheidet die Ausbildungsleitung.

Kapitel 4

Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes

§ 14

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Einführungslehrgang | 1 Monat, |
| 2. Praktikum I | 4 Monate, |
| 3. Zwischenlehrgang I | 2 Monate, |
| 4. Zwischenlehrgang II | 1 Monat, |
| 5. Praktikum II | 12 Monate, |
| 6. Abschlusslehrgang | 4 Monate. |

(2) Während der Praktika finden die in § 24 aufgeführten praxisbezogenen Lehrveranstaltungen statt.

(3) Der Zwischenlehrgang I schließt mit der Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung.

§ 15

Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist der Bundesnachrichtendienst. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausbildung nach den Maßstäben dieser Verordnung.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung wird an der Schule des Bundesnachrichtendienstes durchgeführt. Die Schule des Bundesnachrichtendienstes erstellt den Lehrplan und die Lehrveranstaltungspläne. Sie bestimmt für jeden Lehrgang eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer.

§ 16

Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung besteht aus

1. dem Einführungslehrgang,
2. dem Zwischenlehrgang I,
3. dem Zwischenlehrgang II,
4. dem Abschlusslehrgang.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden praxisbezogen und anwendungsorientiert so durchgeführt, dass sie die Mitarbeit und Mitgestaltung herausfordern.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Daneben vertieft sie das Interesse und Verständnis für die grundlegenden Wert- und Strukturentscheidungen des Grundgesetzes für eine freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie fördert das Erkennen von Zusammenhängen und die Fähigkeit zu bürgergerechtem Verhalten. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt.

(4) Die Lehrveranstaltungen betragen mindestens 800, höchstens 880 Lehrstunden. Mindestens 90 Lehrstunden entfallen auf den Einführungslehrgang, mindestens 180 auf den Zwischenlehrgang I, mindestens 85 auf den Zwischenlehrgang II und mindestens 360 auf den Abschlusslehrgang.

(5) Die genaue Stundenzahl legt der Lehrplan fest. Er bestimmt zugleich die Lernziele der Lehrfächer und die Art der Leistungsnachweise. Die Lehrinhalte sind nach Intensitätsstufen zu beschreiben. Auf der Grundlage des Lehrplanes werden Lehrveranstaltungspläne erstellt.

§ 17

Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang vermittelt Grundkenntnisse über

1. die Grundsätze der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland,

2. Funktionen und Organisationsformen der öffentlichen Verwaltung,

3. Aufgaben, Befugnisse und Abläufe des Bundesnachrichtendienstes.

(2) Er dient auch zur Einführung in die Aufgabengebiete des Praktikums I.

§ 18

Zwischenlehrgang I

(1) Der Zwischenlehrgang I vertieft und ergänzt die im Praktikum I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fachtheoretisch. Er bereitet auf die Zwischenprüfung vor.

(2) Schwerpunkte der fachtheoretischen Ausbildung sind

1. öffentliches Dienstrecht,
2. Staats- und Verfassungsrecht,
3. allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht,
4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. Sicherheit und Geheimschutz,
6. Grundzüge der Datenverarbeitung,
7. operative Aufklärung,
8. Zeitgeschichte.

§ 19

Zwischenlehrgang II

(1) Der Zwischenlehrgang II führt in die Aufgabengebiete des Praktikums II ein.

(2) Schwerpunkte der fachtheoretischen Ausbildung sind

1. operative Aufklärung (Anbahnung und Einsatzführung, nachrichtendienstliche Technik, Observation, operative Sicherheit),
2. Auswertung und Steuerung der operativen Aufklärung.

§ 20

Abschlusslehrgang

(1) Der Abschlusslehrgang vertieft und ergänzt die im Praktikum II erworbenen laufbahnspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten fachtheoretisch. Er soll die Fähigkeit vermitteln, Aufgaben der Laufbahn selbständig wahrzunehmen. Der Abschlusslehrgang dient insbesondere der Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung.

(2) Schwerpunkte des Abschlusslehrganges sind

1. Staats- und Verfassungsrecht,
2. Verwaltungsrecht und Rechtsprobleme des Bundesnachrichtendienstes,
3. nachrichtendienstliches Fachwissen,
4. Gesprächsführung,
5. Einführung in politische Grundpositionen, internationale Politik, vor allem im Blick auf Internationalen Terrorismus, Drogen, Proliferation und Geldwäsche.

§ 21

Grundsätze der Praktika

(1) In den Praktika sollen die Anwärterinnen und Anwärter berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die fachtheoretische Ausbildung erwerben. Sie sollen die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden.

(2) Das Praktikum I bezieht sich insbesondere auf allgemeine Verwaltungsaufgaben. Während des Praktikums II wird insbesondere in den laufbahnspezifischen Bereichen ausgebildet.

(3) Während der Praktika sind auch solche Aufgaben zu übertragen, die zu selbständigem Denken und Handeln hinführen. Hierbei sollen Aufgabenstellung und Aufgabenerledigung anhand von Arbeitsvorgängen kennen gelernt und entsprechende Fertigkeiten entwickelt werden.

(4) Tätigkeiten, die nicht dem Zweck der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

§ 22

Ausbilderinnen und Ausbilder während der Praktika, Ausbildungsplan

(1) Den Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden die Ausbilderinnen und Ausbilder von anderen Dienstgeschäften entlastet. Die Anwärterinnen und Anwärter werden am Arbeitsplatz unterwiesen und angeleitet. Die Ausbilderinnen und Ausbilder unterrichten die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand. Hierzu sind schriftliche Ausbildungsnachweise zu führen.

(2) Vor Beginn der Praktika erstellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan. Er enthält die ausbildenden Organisationseinheiten und bestimmt die Zeitdauer der Zuweisung.

§ 23

Durchführung der Praktika

(1) Während des Praktikums I erfolgt die Einteilung in folgende Aufgabengebiete des Bundesnachrichtendienstes:

1. allgemeine Verwaltung,
2. Personalverwaltung,
3. Haushalt,
4. Datenverarbeitung,
5. Sicherheit und Geheimschutz.

(2) Während des Praktikums II werden die Anwärterinnen und Anwärter in der operativen Aufklärung und in der Auswertung ausgebildet. Die Teilabschnitte der praktischen Ausbildung sollen mindestens einen Monat betragen. Außerdem enthält das Praktikum II eine viermonatige, an der praktischen Ausbildung orientierte fremdsprachliche Aus- und Fortbildung. Die zu vermittelnde oder zu vertiefende Sprache wird kapazitäts- und bedarfsorientiert von der Ausbildungsleitung bestimmt.

(3) Die Durchführung der Praktika im Einzelnen richtet sich unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 21 nach dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan.

§ 24

Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(1) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen dauern insgesamt fünf Monate. Sie werden an der Schule des Bundesnachrichtendienstes durchgeführt und haben zum Ziel, die in der fachtheoretischen Ausbildung und in den Praktika erworbenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen.

(2) Während der Praktika werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen blockweise in den folgenden Fachgebieten durchgeführt:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Observation | bis zu 3 Wochen, |
| 2. Datenverarbeitung | bis zu 1 Woche, |
| 3. Sprache | bis zu 4 Monaten. |

Bei Bedarf können andere Fachgebiete einbezogen werden.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan bestimmt die Lernziele und Lehrinhalte der Lehrfächer sowie die Stundenzahl.

§ 25

Leistungsnachweise

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen, die mindestens eine Woche vor der Ausführung anzukündigen sind. Leistungsnachweise können sein:

1. Aufsichtsarbeiten,
2. andere schriftliche Ausarbeitungen,
3. Referate,
4. andere mündlich zu erbringende Leistungen, wie etwa Beiträge zu Fachgesprächen,
5. schriftliche oder mündliche Leistungstests,
6. Projektarbeit.

(2) Während des Zwischenlehrganges I sind drei Aufsichtsarbeiten und zwei weitere Leistungsnachweise aus den in § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Lehrbereichen zu erbringen, welche als Vorbereitung auf die Zwischenprüfung dienen und nicht in die Abschlussnote einfließen.

(3) Während des Abschlusslehrganges, bis spätestens zwei Wochen vor der Laufbahnprüfung, sind fünf Aufsichtsarbeiten und zwei weitere Leistungsnachweise aus den in § 20 Abs. 2 genannten Lehrbereichen zu erbringen, welche als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung dienen.

(4) Leistungsnachweise werden bewertet; § 33 ist anzuwenden.

(5) Wer an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen kann, erhält Gelegenheit, ihn zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen. Wird ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Laufbahnprüfung erbracht, gilt er als mit „ungenügend“ (Rangpunktzahl 0) bewertet.

(6) Zum Abschluss der fachtheoretischen Ausbildung stellt die Schule des Bundesnachrichtendienstes ein zusammenfassendes Zeugnis aus, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter im Einführungslehrgang, im Zwischenlehrgang I, im Zwischenlehrgang II und im Abschlusslehrgang mit Rangpunkten und Noten aufgeführt werden. Das Zeugnis schließt mit der Angabe der nach § 33 Abs. 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl.

§ 26

Bewertungen während der Praktika

(1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand während der Praktika gibt jede ausbildende Organisationseinheit, der die Anwärterin oder der Anwärter aufgrund des Ausbildungsplanes mindestens für einen Monat zugewiesen wird, eine schriftliche Bewertung ab. Hierbei sind die in § 33 Abs. 1 festgesetzten Noten und Rangpunkte zu verwenden.

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfes mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen. Diese erhalten eine Ausfertigung der Bewertung und können zu ihr schriftlich Stellung nehmen.

(3) Die Leistungen während der Sprachausbildung werden von den Sprachlehrerinnen und Sprachlehrern beurteilt. Der Abschluss der Sprachausbildung erfolgt durch eine Prüfung entsprechend den Bestimmungen des Bundesnachrichtendienstes über das Ablegen von Sprachprüfungen. Die Anforderungen bemessen sich nach dem Standardisierten Leistungsprofil (Stufe 2222;2).

(4) Zum Abschluss des Praktikums II erstellt die Ausbildungsleitung ein zusammenfassendes Zeugnis. Darin sind die Bewertungen in den Praktika einschließlich der Sprachausbildung aufzuführen. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

Kapitel 5

Gemeinsame Vorschriften für die Prüfungen

§ 27

Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung wird beim Bundesnachrichtendienst ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt trägt Sorge für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe, erteilt die Zeugnisse und vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommission. Es kann Aufgaben auf die Schule des Bundesnachrichtendienstes übertragen.

§ 28

Prüfungskommission

(1) Die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. In einer Prüfung können auch mehrere Prüfungskommissionen eingesetzt werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluss der Prüfung es erfordern. Die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes im Bundesnachrichtendienst als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer weiteren Beamtin oder einem weiteren Beamten des höheren Dienstes im Bundesnachrichtendienst,
3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes im Bundesnachrichtendienst.

(3) Während der Bewertung von Aufsichtsarbeiten vergrößert sich die Besetzung der Prüfungskommission um zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer, die auch sonstige vergleichbare Bedienstete sein können.

(4) Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll mit Lehraufgaben im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung betraut sein.

(5) § 7 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

(6) Aufsichtsarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt, unabhängig voneinander bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission.

§ 29

Ort, Zeitpunkt und Durchführung der Prüfung

(1) Das Prüfungsamt setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung, auch der einzelnen Teile fest. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten rechtzeitig Mitteilung.

(2) Bei der Durchführung der Prüfung stehen dem Prüfungsamt die Dienstkräfte und Einrichtungen des Bundesnachrichtendienstes zur Verfügung.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Jedoch sind

1. Angehörige des Prüfungsamtes,
2. nach Maßgabe des § 80 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Mitglied des Personalrats,
3. die Gleichstellungsbeauftragte und
4. die Vertretung schwerbehinderter Menschen zur Teilnahme berechtigt.

(4) Die Prüfungskommission kann mit der Ausbildung befassten Personen die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 30

Aufsichtsarbeiten

(1) Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer legen ihm spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung jeweils zwei Vorschläge mit Lösungsskizze vor. Das Prüfungsamt kann sie ändern, ergänzen oder andere Aufgaben stellen.

(3) Die Texte der Aufgaben sind in versiegelten Umschlägen so aufzubewahren, dass die Anwärterinnen

und Anwärter sie erst in der Prüfung zur Kenntnis nehmen können. Die Umschläge werden unmittelbar vor der Bearbeitung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter geöffnet.

(4) Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, angegeben.

§ 31

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände gehindert ist, an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

(2) Aus wichtigem Grund können Anwärterinnen oder Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die betreffenden Teile nachgeholt werden. Es entscheidet, ob und wie weit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die eine Täuschung versuchen oder dazu beitragen oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamtes nach Absatz 2 über die weitere Fortsetzung der Prüfung gestattet werden. Wer erheblich stört, kann von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrages zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der Aufsichtsarbeiten oder einer Täuschung, die nach Abgabe der Aufsichtsarbeit festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunktzahl 0) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das Gleiche gilt für einen Täuschungsversuch, einen Beitrag zu einem solchen oder einen sonstigen Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung; doch entscheidet in diesen Fällen die Prüfungskommission.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfung.

(5) Betroffene sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten und Rangpunkten bewertet:

sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) 13 bis 11 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) 1 bis 0 Punkt	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet. Sie werden auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

(3) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen werden den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zugeteilt. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen berücksichtigt.

(4) Die Note „ausreichend“ setzt voraus, dass der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.

(5) Die Leistungspunkte werden einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Rangpunkte zugeordnet:

	Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte
	100 bis 93,7	15
unter	93,7 bis 87,5	14
unter	87,5 bis 83,4	13
unter	83,4 bis 79,2	12
unter	79,2 bis 75,0	11
unter	75,0 bis 70,9	10
unter	70,9 bis 66,7	9

	Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte
unter	66,7 bis 62,5	8
unter	62,5 bis 58,4	7
unter	58,4 bis 54,2	6
unter	54,2 bis 50,0	5
unter	50,0 bis 41,7	4
unter	41,7 bis 33,4	3
unter	33,4 bis 25,0	2
unter	25,0 bis 12,5	1
unter	12,5 bis 0	0.

(6) Wenn nach der Art des Leistungsnachweises oder der Prüfungsarbeit die Bewertung nach Absatz 3 nicht durchführbar ist, werden den Grundsätzen der Absätze 4 und 5 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festgelegt. Von diesen Anforderungen aus wird die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes begründet. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

(7) Wird die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkte 0) bewertet.

§ 34

Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dies der Anwärterin oder dem Anwärter mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung kann nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Bundesnachrichtendienstes.

(4) Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

§ 35

Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung

(1) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ist der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) In dem in § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Zeitpunkt ist die Anwärterin oder der Anwärter aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Der Bundesnachrichtendienst erteilt in diesen Fällen ein Dienstzeugnis nach § 92 des Bundesbeamtengesetzes, das unter Beachtung von Sicherheitsbelangen auch über die Ausbildungsinhalte Auskunft gibt.

§ 36

Prüfungsakten, Berichtigung von Prüfungsergebnissen

(1) Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Sie enthalten jeweils

1. eine Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, der Zeugnisse über die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte und der Zeugnisse über die Praktika,
2. die Niederschriften über die Prüfungen und
3. die Aufsichtsarbeiten.

(2) Nach Abschluss der Prüfung kann in die betreffenden Teile der Prüfungsakten Einsicht genommen werden.

(3) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung von Prüfungsergebnissen werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben. In den Fällen des § 32 Abs. 4 ist das Prüfungszeugnis zurückzugeben.

Kapitel 6

Zwischenprüfung

§ 37

Zeitpunkt und Inhalt

(1) Zum Abschluss des Zwischenlehrgangs I haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten in den Fächern

1. Recht,
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
3. Sicherheit und Geheimschutz.

In ihnen können sämtliche Lehrbereiche des § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 geprüft werden. Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten stehen je drei Zeitstunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen.

§ 38

Gesamtergebnis, Zeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn zwei Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und insgesamt die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht ist.

(2) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung erteilt das Prüfungsamt den Anwärterinnen und Anwärtern ein Zeugnis, das die Rangpunkte, die Noten und die Durchschnittspunktzahl enthält.

§ 39

Wiederholung

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, findet die Wiederholungsprüfung frühestens zwei, spätestens drei Monate nach Abschluss des Zwischenlehrgangs I statt.

(2) Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt.

Kapitel 7 Laufbahnprüfung

§ 40

Zulassung, Zeitpunkt und Inhalt

(1) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer mit Erfolg die Zwischenprüfung und die Ausbildung durchlaufen hat.

(2) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.

(3) Die Prüfung wird an den Lernzielen des § 2 ausgerichtet. In ihr sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, Dienstgeschäfte mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig zu erledigen sowie schwierigere Aufgaben nach Anleitung zu erfüllen.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein, die schriftliche Prüfung spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen.

§ 41

Schriftliche Prüfung

(1) Es werden fünf Aufsichtsarbeiten gestellt:

1. drei aus der operativen Aufklärung, davon eine in nachrichtendienstlicher Technik,
2. eine aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht und
3. eine aus der internationalen Politik.

(2) Für die Bearbeitung sind jeweils mindestens drei Zeitstunden anzusetzen. Bis zu zwei Aufgaben können in Form einer programmierten Prüfung gestellt werden; für sie kann eine kürzere Bearbeitungszeit festgesetzt werden.

(3) An einem Tag darf nur eine Aufsichtsarbeit gestellt werden. Die Aufsichtsarbeiten sollen an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben werden; nach zwei Prüfungstagen soll ein freier Tag vorgesehen werden.

§ 42

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden jeweils vor Beginn der Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht vor der endgültigen Bewertung der Aufsichtsarbeiten bekannt gegeben werden.

(2) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht während der Prüfung. Die Aufsichtsperson fertigt über den Ablauf der Prüfung eine Niederschrift. In ihr sind der Beginn der Bearbeitung, der Zeitpunkt der Abgabe sowie Unterbrechungen festzuhalten. Ferner sind in Anspruch genom-

mene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 und etwaige besondere Vorkommnisse zu vermerken. Die Niederschrift wird von der Aufsichtsperson unterzeichnet.

(3) Die abgegebenen Aufsichtsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und den für die Bewertung bestimmten Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar zu übersenden.

(4) Erscheinen Anwärterinnen oder Anwärter verspätet zu einer Aufsichtsarbeit und wird nicht nach § 31 verfahren, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

§ 43

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn drei oder mehr Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Das Prüfungsamt stellt die Zulassung oder Nichtzulassung fest und gibt sie den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig schriftlich bekannt. Dabei teilt es den zugelassenen Anwärterinnen und Anwärtern die von ihnen in den einzelnen schriftlichen Aufsichtsarbeiten erzielten Rangpunkte mit, wenn sie dies beantragen. Die Nichtzulassung bedarf der Schriftform, sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft die Prüfungskommission.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung können die in § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 genannten Lehrbereiche sein.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Die Prüfungszeit darf je Prüfling in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen. Es sollen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Prüflinge in einer Gruppe gleichzeitig geprüft werden.

(5) Die Prüfungskommission bewertet jede Leistung nach § 33 mit Note und Rangpunkten. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt jeweils die Bewertung vor.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken. Die Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt die Durchschnittspunktzahl.

(7) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

§ 45

Gesamtergebnis, Zeugnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlussnote und die Durchschnittspunktzahl fest. Dabei werden berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 10 vom Hundert,
2. die Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung mit 10 vom Hundert,
3. die Durchschnittspunktzahl der praktischen Ausbildung mit 10 vom Hundert,
4. die Durchschnittspunktzahl der fünf Aufsichtsarbeiten der Laufbahnprüfung mit 50 vom Hundert,
5. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 20 vom Hundert.

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl fünf oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufgerundet; im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung von Noten unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis nach Absatz 1 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht ist.

(3) Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung erteilt das Prüfungsamt den Anwärterinnen und Anwärtern ein Zeugnis, das mindestens die Abschlussnote sowie die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl enthält. Es ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses ist zu den Personalakten zu nehmen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungszeugnisses.

(5) Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Prüfungsamt ein Zeugnis, das auch die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte umfasst.

§ 46

Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, bestimmt das Prüfungsamt, welche Teile der Ausbildung und welche Leistungsnachweise zu wiederholen sind. Es bestimmt auch, innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist. § 12 Abs. 2 bis 4 ist auch während des verlängerten Vorbereitungsdienstes anwendbar.

(3) Die bei der Wiederholung erzielten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

Berlin, den 22. Juni 2004

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Steinmeier

Kapitel 8 Sonstige Vorschriften

§ 47

Gleichwertige Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes im Bundesnachrichtendienst besitzt auch, wer die Befähigung für den

1. mittleren Auswärtigen Dienst,
2. mittleren Zolldienst des Bundes,
3. mittleren Steuerdienst des Bundes,
4. mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes,
5. mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes oder
6. mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

erworben hat.

(2) Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die die Befähigung für eine in Absatz 1 nicht genannte, der Laufbahn des mittleren Dienstes im Bundesnachrichtendienst gleichwertige Laufbahn besitzen, kann der Bundesnachrichtendienst die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes im Bundesnachrichtendienst aufgrund ihrer bisherigen Befähigung und Tätigkeit zuerkennen, wenn sie in den Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich unterwiesen worden sind. Der Bundesnachrichtendienst stellt fest, ob die Unterweisung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die Unterweisung in der Form eines Einweisungslehrganges oder einer praktischen Einführung auf den Gebieten der Nachrichtengewinnung und -bearbeitung. Die Unterweisung dauert mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate.

§ 48

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung der vor dem 1. Januar 2003 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Erlass und die Änderung handwerksrechtlicher Verordnungen

Vom 22. Juni 2004

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verordnet auf Grund

- des § 5a Abs. 2 Satz 2, des § 7 Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 1 und des § 16 Abs. 6 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), von denen § 5a Abs. 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), § 7 Abs. 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), § 9 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert und § 16 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) eingefügt worden sind, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003,
- des § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), der zuletzt durch Artikel 110 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388):

Artikel 1

Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung

§ 1

Beginn des Verfahrens

(1) Haben sich die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer im Falle des § 16 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme durch die zuständige Behörde auf die dort vorgesehene ge-

meinsame Erklärung geeinigt, so haben sie unverzüglich die Schlichtungskommission zur Entscheidung anzurufen und die zuständige Behörde hierüber zu unterrichten. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach Ablauf der Monatsfrist ohne die gemeinsame Erklärung der Kammern ihrerseits die Schlichtungskommission anzurufen.

(2) Können sich die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer im Falle des § 16 Abs. 10 der Handwerksordnung nicht innerhalb eines Monats nach der Übermittlung der Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung über die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zur Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einigen, so kann die Schlichtungskommission von der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer zur Entscheidung angerufen werden.

(3) Das Anrufungsbegehren ist schriftlich in fünffacher Ausfertigung unter Darlegung der jeweiligen Auffassung und Beifügung der jeweils vorliegenden Akten einzureichen.

§ 2

Verfahren

(1) Im Falle des § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung hat die zuständige Behörde die Akten auf Anforderung des Vorsitzenden der Schlichtungskommission unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Ermittlung des Sachverhalts durch die Schlichtungskommission findet nicht statt. Die Schlichtungskommission hat die zuständige Behörde über Mängel der Sachverhaltsermittlung und Verfahrensfehler zu unterrichten, die nach ihrer Auffassung bestehen, und ihr unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Falle des § 16 Abs. 10 der Handwerksordnung ist die Schlichtungskommission berechtigt, die für die Begutachtung des Falles erforderlichen Unterlagen vom betroffenen Gewerbetreibenden und den beteiligten

Kammern anzufordern. Dem betroffenen Gewerbetreibenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der betroffene Gewerbetreibende kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. § 67 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 3

Verhandlung der Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende der Schlichtungskommission kann einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Soweit eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind zur Teilnahme

1. im Falle des § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung Vertreter der beteiligten Kammern, der zuständigen Behörde sowie der betroffene Gewerbetreibende berechtigt,
2. im Falle des § 16 Abs. 10 der Handwerksordnung Vertreter der beteiligten Kammern sowie der betroffene Gewerbetreibende berechtigt.

Zur mündlichen Verhandlung ist mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein einzuladen. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Schlichtungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Verhandlung in geheimer Beratung.

(3) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission sowie jede mündliche Verhandlung der Schlichtungskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat Ort und Tag der Sitzung oder der mündlichen Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der mündlichen Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis zu enthalten, im Falle des § 16 Abs. 10 der Handwerksordnung auch den Vortrag der Beteiligten, wenn sich in der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen ergeben haben. Zu den mündlichen Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(4) Die Sitzungsniederschrift oder die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 4

Beschlüsse der Schlichtungskommission

(1) Die Beschlüsse der Schlichtungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Für die Mitglieder der Schlichtungskommission gilt die Schweigepflicht nach § 43 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.

§ 5

Entscheidung der Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Anrufungsbegehrens zu entscheiden. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die

in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannte Frist. Die Schlichtungskommission kann beschließen, die Frist nach Satz 1 um zwei Wochen zu verlängern.

(2) Die Entscheidung der Schlichtungskommission ist mit Begründung

1. im Falle des § 16 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen,
2. im Falle des § 16 Abs. 10 Satz 1 der Handwerksordnung den beteiligten Kammern sowie dem betroffenen Gewerbetreibenden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben.

Soweit eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist die Verhandlungsniederschrift beizufügen.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Sitz der Schlichtungskommission und ihrer Geschäftsstelle ist Berlin.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Schlichtungskommission und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 2

Verordnung über den automatisierten Datenabruf der Handwerkskammern nach § 5a Abs. 2 der Handwerksordnung

§ 1

Anlass und Zweck des Abrufverfahrens

(1) Eine Handwerkskammer darf bei anderen Handwerkskammern im automatisierten Verfahren Daten abrufen, soweit dies erforderlich ist, um

1. bei einem Antrag auf Eintragung als Betriebsleiter in die Handwerksrolle festzustellen, ob der Antragsteller bereits anderweitig als Betriebsleiter eingetragen ist und ob die beantragte Eintragung unzulässig ist, oder
2. bei hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass ein für ihren Bezirk in die Handwerksrolle eingetragener Betriebsleiter in weiteren Betrieben tätig ist, festzustellen, ob der Betriebsleiter bereits anderweitig als Betriebsleiter eingetragen ist und ob die Eintragung in ihrem Bezirk als Betriebsleiter unzulässig ist.

(2) Die abrufende Handwerkskammer darf zur Durchführung des Abrufes Familienname, Geburtsname und Vornamen sowie Geburtsdatum des Betriebsleiters und das Datum der Übernahme der Betriebsleitung übermitteln.

§ 2

Art der zu übermittelnden Daten

Folgende personenbezogene Daten der Kammerzugehörigen dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, wenn der Betriebsleiter in dem Bezirk der übermittelnden Handwerkskammer eingetragen ist:

1. Familienname, Geburtsname und Vornamen sowie Geburtsdatum des Betriebsleiters,
2. Datum der Übernahme der Betriebsleitung,
3. Familienname und Vornamen des Betriebsinhabers,
4. Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Betriebs,
5. Unternehmens- und Geschäftsgegenstand,
6. Betriebsgröße,
7. weitere Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, für die derselbe Betriebsleiter zuständig ist.

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen und Protokollierung

(1) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, wenn die beteiligten Stellen

1. die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, insbesondere durch Vergabe von Kennungen und Passwörtern an die zum Abruf berechtigten Handwerkskammern und die Datenendgeräte, und
2. gewährleisten, dass die Zulässigkeit der einzelnen Abrufe kontrolliert werden kann. Zur Gewährleistung dieser Kontrolle hat die übermittelnde Handwerkskammer den Tag und die Uhrzeit des Abrufes, die Kennung der abrufenden Handwerkskammer sowie die zur Durchführung des Abrufes verwendeten und die abgerufenen Daten zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes trägt die abrufende Stelle. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufes nur, wenn dazu Anlass besteht.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über verwandte Handwerke

Die Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

Nr.	Spalte I	Spalte II
„4.“	Elektrotechniker	Informationstechniker“.
 - b) Die Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 5 bis 12.

c) Folgende Nummern 13 bis 16 werden angefügt:

Nr.	Spalte I	Spalte II
„13.“	Dachdecker	Klempner
14.	Klempner	Dachdecker
15.	Orthopädie-techniker	Orthopädie-schuhmacher (diabetes-adaptierte Fußbettungen)
16.	Orthopädie-schuhmacher	Orthopädie-techniker (diabetes-adaptierte Fußbettungen)“.

Artikel 4

Änderung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die für
Staatsangehörige der Mitgliedstaaten
der Europäischen Union oder eines
anderen Vertragsstaates des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
der Schweiz geltenden Voraussetzungen
der Eintragung in die Handwerksrolle
(EU/EWR-Handwerk-Verordnung
– EU/EWR HwV)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Wortlaut werden die Wörter „dass eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes zu erteilen ist“ durch die Wörter „dass eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung zu erteilen ist“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Bescheinigung zur Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht zu erteilen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

§ 21 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rangstichtag von Bewerbern, die sich vor dem 1. Januar 2004 zur Meisterprüfung angemeldet haben, ist um die Zeit zwischen der bestandenen Gesellenprüfung und der Anmeldung, längstens drei Jahre, zurückzuverlegen. Dies gilt auch für Bewerber, die ihre Gesellenprüfung in den Jahren 2001, 2002 und 2003 bestanden, sich aber erst im Jahr 2004 zur Meisterprü-

fung angemeldet haben. Eine entsprechende Rückverlegung für Bewerber, die ihre Gesellenprüfung in einem früheren Jahr bestanden haben, ist in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 möglich.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Juni 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

**Verordnung
über die Bestimmung und Kennzeichnung von Packungsgrößen
für Arznei- und Verbandmittel in der vertragsärztlichen Versorgung
(Packungsgrößenverordnung – Packungsv)**

Vom 22. Juni 2004

Auf Grund des § 31 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingefügt und zuletzt durch Artikel 204 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

(1) Fertigarzneimittel nach § 4 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die von einem Vertragsarzt für Versicherte verordnet und zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden können, werden einer Packungsgrößenkennzeichnung wie in den Anlagen aufgeführt, mit folgender Maßgabe zugeordnet:

1. Packungen mit einem Inhalt bis zu den als N1 bezeichneten Messzahlen als kleine Packungsgröße (N1),
2. Packungen mit einem Inhalt über den als N1 bezeichneten Messzahlen bis zu den als N2 bezeichneten Messzahlen als mittlere Packungsgröße (N2),
3. Packungen mit einem Inhalt über den als N2 bezeichneten Messzahlen bis zu den als N3 bezeichneten Messzahlen als große Packungsgröße (N3).

(2) Werden Fertigarzneimittel unter Angabe eines einheitlichen Kennzeichens nach § 300 Abs. 3 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in einer äußeren Umverpackung in Verkehr gebracht, in der mindestens zwei Arzneimittel oder auch Arzneimittel in unterschiedlichen Darreichungsformen enthalten sind, gelten diese Packungen als Kombinationspackungen im Sinne dieser Verordnung. Bei der Ermittlung des Packungsgrößenkennzeichens für Kombinationspackungen ist zunächst für jedes enthaltene Arzneimittel oder für jede enthaltene Darreichungsform gesondert ein Packungsgrößenkennzeichen gemäß Absatz 1 zu ermitteln. Sind Arzneimittel oder Arzneimittel in unterschiedlichen Darreichungsformen in einer Kombinationspackung unterschiedlichen Packungsgrößenkennzeichen zuzuordnen, so ist für die Kennzeichnung der Kombinationspackung das Packungsgrößenkennzeichen desjenigen Einzelarzneimittels maßgeblich, das der jeweils größten ermittelten Packungsgröße nach Absatz 1 entspricht.

§ 2

(1) Pharmazeutische Unternehmen kennzeichnen die von ihnen in Verkehr gebrachten Fertigarzneimittel mit den maßgeblichen Packungsgrößenkennzeichen auf den Behältnissen oder, soweit verwendet, auf den äußeren Umverpackungen. Fertigarzneimittel, die für mehrere

Anwendungsgebiete bestimmt sind, werden dem Anwendungsgebiet zugeordnet, in dem sie am häufigsten angewendet werden.

(2) Kombinationspackungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sind von pharmazeutischen Unternehmen mit dem hierfür nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 maßgeblichen Packungsgrößenkennzeichen zu versehen.

(3) Unternehmen, die Arzneimittel vertreiben, die auf Grund Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) zugelassen sind, haben diese Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 und 2 zu kennzeichnen.

(4) Packungen, deren Inhalte die jeweils größte der auf Grund dieser Verordnung bezeichneten Packungsgröße übersteigen, dürfen nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.

(5) Packungen, die vom pharmazeutischen Unternehmen ohne Packungsgrößenkennzeichen in Verkehr gebracht werden und die nicht grundsätzlich von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, sind von der Meldestelle für Arzneimitteldaten in deren Datenbank mit einem Kennzeichen nach § 1 Abs. 1 zu versehen. Die Kosten hierfür trägt das pharmazeutische Unternehmen. Apotheken sind verpflichtet, bei Abgabe des Arzneimittels zu Lasten einer gesetzlichen Krankenversicherung das in der Datenbank hinterlegte Kennzeichen auf die äußere Umhüllung des Arzneimittels aufzutragen. Abweichend von Satz 1 dürfen Packungen oder deren Teileinheiten, die vom pharmazeutischen Unternehmen zur ausschließlichen Abgabe an Krankenhäuser bestimmt sind, nicht mit einem Packungsgrößenkennzeichen gemäß § 1 Abs. 1 versehen werden.

(6) Packungen, die grundsätzlich von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, dürfen nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung solcher Arzneimittel durch pharmazeutische Unternehmen ist spätestens bis 31. Dezember 2004 zulässig.

§ 3

Fertigarzneimittel, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Arzneimittelgesetzes vom ausschließlichen Vertrieb über Apotheken freigestellt sind, können, soweit sie in der Anlage 4 entsprechend gekennzeichnet sind, auf Grund einer ärztlichen Verordnung im Rahmen der Messzahlen zusammengestellt werden. Die Abgabe dieser Packungen gilt im Sinne dieser Verordnung als Abgabe einer Einzelpackung.

§ 4

Arzneimittel, denen auf Grund dieser Verordnung neue oder geänderte Messzahlen zugeordnet werden, sind vom pharmazeutischen Unternehmen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der neuen oder geänderten Messzahlen entsprechend zu kennzeichnen. Die auf Grund der jeweils gültigen Verordnung maßgeblichen Packungsgrößenkennzeichen sind bis zur Auftragung durch das pharmazeutische Unter-

nehmen nach Satz 1 von der Meldestelle in den Arzneimitteldatenbanken einzutragen. Solange das pharmazeutische Unternehmen das Packungsgrößenkennzeichen nach Satz 1 nicht aufgetragen hat, gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 2004

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Anlage 1

Abgeteilte orale Darreichungsformen
(Stückzahl)

	N1	N2	N3
Aldosteron-Antagonisten	20	50	100
Analeptika	20	50	–
Analgetika	10	30	50
– Kombinationen mit Codein	10	20	–
– Kombinationen mit Codein mit Zulassung für Tumorschmerz	10	20	100
– Opioide unter BtMVV sowie solche mit verzögerter Wirkstoff-freisetzung (Monopräparate oder in Kombination mit einem Opioidantagonisten)	20	50	100
Anthelminthika	10	50	100
Antiallergika	20	50	100
Antianämika	20	50	100
Antiarrhythmika	20	50	100
Antibiotika/Chemotherapeutika	14	30	200
– Pipemidsäure	20	50	100
– Tetracyclinderivate*)	–	50	100
– Malariamittel	20	50	100
– Protease-Inhibitoren	180	360	540
Antidiabetika	30	120	–
Antidota	10	30	–
Antiemetika/Antivertiginosa	20	50	100
Antiepileptika	50	100	200
– Phenobarbital	50	100	–
Antifibrinolytika	20	50	100
Antihypertonika	30	60	100
Antihypotonika	20	50	100
Antikoagulantien	20	50	100
Antimykotika	30	50	100
Antiphlogistika	20	50	100
Antirheumatika	20	50	100
– Sulfasalazin**)	–	100	300
– Methotrexat**)	10	20	30
Antitussiva	20	50	100
– zentralnervös wirkende	10	20	–
Arteriosklerosemittel	30	60	120
Arzneimittel zur Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie	30	60	120
Beta-Rezeptorenblocker/Calciumantagonisten/ACE-Hemmer	30	50	100

*) Bei Zulassung oder fiktiver Zulassung ausschließlich zur Aknebehandlung.

**) Bei Zulassung ausschließlich für rheumatoide Arthritis.

	N1	N2	N3
Broncholytika/Antiasthmatika	20	50	100
Cholagoga und Gallenwegstherapeutika	30	50	100
Cholinergika	20	50	100
Corticoide (Interna)	20	50	100
Dermatika (Interna)	20	50	100
– pflanzliche	60	120	240
Diuretika	30	50	100
Durchblutungsfördernde Mittel	30	50	100
Entwöhnungsmittel	–	50	–
– Acamprosac	50	100	200
Enzyminhibitoren	–	84	–
Expektorantien	20	50	100
Fibrinolytika	20	50	–
Geriatrika	30	60	120
Gichtmittel	30	50	100
– Colchicin	20	50	–
Grippemittel	20	–	–
Gynäkologika	30	60	100
Hämorrhoidenmittel	20	50	100
Hämostyptika/Antihämorrhagika	20	50	100
Hypnotika/Sedativa	10	20	–
– Chloralhydrat	15	30	–
– pflanzliche Sedativa	50	100	–
Immunsuppressiva	30	50	100
– Mycophenolatmofetil	100	–	300
Kardiaka	30	50	100
Karies- und Parodontosemittel	–	50	300
Koronarmittel	30	60	100
Laxantien	10	30	50
Lebertherapeutika	30	60	100
Lipidsenker	30	50	100
– pflanzliche***)	50	100	200
– Fischöl	100	–	300
Magen-Darm-Mittel	20	50	100
– motilitätshemmende Antidiarrhoika	10	20	50
– Enzympräparate	50	100	200
– Me-/Olsalazin über 250 mg/Stück	50	100	300
– Me-/Olsalazin bis 250 mg/Stück, Sulfasalazin	–	120	400
– Rehydratationsmittel	10	20	50
Migränemittel	20	50	100

***) Ab 6 Stück/Tag.

	N1	N2	N3
Mineralstoffpräparate	20	50	100
– Magnesium bis 2 mmol/Stück***)	50	100	200
– mit Zulassung als Phosphatbinder	50	100	200
Mund- und Rachentherapeutika	20	50	100
Muskelrelaxantien	20	50	100
Nebenschilddrüsenhormone/Calciumstoffwechselregulatoren	20	60	120
Neuropathiepräparate	30	60	100
Nootropika	30	60	120
Ophthalmika	30	60	100
Ovulationsauslöser	10	–	–
Parkinsonmittel	30	60	100
Phosphatbinder, nicht mineralisch	50	100	200
Prolactinhemmer	10	30	100
Psychopharmaka	20	50	100
– Psychoanaleptika	20	50	–
– Psychoanaleptika, methylphenidathaltige	20	50	100
– Tranquillantien	10	20	50
– pflanzliche Psychopharmaka	30	60	100
Rhinologika	10	20	–
Roborantien/Tonika	20	50	100
Schilddrüsentherapeutika	20	50	100
Sexualhormone und Hemmstoffe	30****)	60*****)	100*****)
– Anabolika	20	50	–
Spasmolytika	20	50	–
– Mebeverin	20	50	100
Thrombozytenaggregationshemmer	20	50	100
Tuberkulosemittel	20	50	100
Umstimmungsmittel/Immunstimulantien	30	50	100
Urologika	30	50	100
– pflanzliche	60	120	200
Venenmittel	20	50	100
Vitamine	20	50	100
Virustatika	25	50	100
– Ganciclovir	180	360	–
– Ribavirin	84	168	–
Zytostatika/Metastasenhemmer	30	60	120
Homöopathika und Anthroposophika	150	250	500
Andere Mittel	20	50	100

***) Ab 6 Stück/Tag.

****) Oder entsprechend 1 Zyklus.

*****) Oder entsprechend 3 Zyklen.

*****) Oder entsprechend 6 Zyklen.

Anlage 2

Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung*)
(Mengenangaben in ml oder g)

- a) Einzeldosis bis 3 ml oder g
 b) Einzeldosis bis 5 ml oder g (Teelöffel)
 c) Einzeldosis bis 20 ml oder g (Esslöffel)

		N1	N2	N3
Analgetika/Antirheumatika	a)	20	50	100
	b)	100	250	500
Anthelminthika	b)	50	100	–
Antiallergika	a)	20	50	–
	b)	50	150	–
Antianämika	a)	30	100	300
	b)	100	250	750
Antiarrhythmika	a)	20	50	100
	c)	40	100	200
	b)	–	–	–
Antibiotika/Chemotherapeutika	b)	100	250	–
	c)	250	500	–
Antiemetika/Antivertiginosa	a)	30	100	–
	b)	100	–	–
Antiepileptika	a)	30	100	–
	b)	100	250	–
	c)	250	500	–
Antihypertonika	a)	30	60	100
Antihypotonika	a)	30	50	100
Antimykotika	a)	30	50	–
Antiphlogistika	a)	50	100	–
	b)	100	250	–
Antitussiva – zentralnervös wirkende	a)	15	30	50
	b)	50	100	200
	c)	100	–	–
	a)	15	30	–
	b)	50	100	–
	c)	100	–	–
Arteriosklerosemittel	a)	30	60	100
	b)	100	250	–
	c)	250	500	–
Beta-Rezeptorenblocker/Calciumantagonisten	a)	30	60	100
Broncholytika/Antiasthmatika	a)	20	50	100
	b)	100	250	500
	c)	250	–	–

*) Spezielle Darreichungsformen; siehe Anlage 6.

		N1	N2	N3
Cholagoga und Gallenwegstherapeutika	a)	30	50	100
	b)	100	250	–
	c)	250	500	–
Corticoide (Interna)	a)	30	–	–
Dermatika (Interna), pflanzliche	a)	30	50	150
Durchblutungsfördernde Mittel	a)	30	50	100
Expektorantien	a)	30	50	100
	b)	150	250	500
	c)	250	–	–
Gichtmittel, pflanzliche	a)	30	50	100
Grippemittel	a)	30	50	100
	b)	100	250	–
	c)	150	250	–
Gynäkologika – pflanzliche	a)	10	–	–
	a)	50	100	150
Immunsuppressiva	a)	–	60	150
Kardiaka	a)	30	50	100
	c)	250	500	–
Koronarmittel	a)	20	50	–
Laxantien	a)	20	50	–
	b)	100	250	–
	c)	100	250	–
Lebertherapeutika – Lactulose	a)	30	50	100
	b)	100	250	500
	c)	250	500	–
	c)	200	500	1 000
Magen-Darm-Mittel – motilitätsfördernde Mittel – motilitätshemmende Antidiarrhoika	a)	30	50	100
	b)	100	250	500
	c)	250	500	–
	a)	20	50	100
	b)	100	–	–
	c)	100	200	–
	a)	10	20	–
	c)	100	200	–
Migränemittel	a)	30	50	100
Nootropika	b)	100	200	300
Psychopharmaka – Tranquillantien	a)	30	50	100
	b)	100	200	–
	c)	300	–	–
	a)	20	50	–
	b)	100	–	–
Rhinologika	b)	100	250	–

		N1	N2	N3
Roborantien/Tonika	a)	30	50	100
	b)	100	250	500
	c)	250	500	1 000
Schilddrüsentherapeutika	a)	20	50	100
Sedativa	a)	30	50	100
	b)	100	250	–
Sexualhormone	a)	20	50	100
	b)	100	–	–
Spasmolytika	a)	30	50	100
Umstimmungsmittel/Immunstimulantien	a)	50	100	150
	b)	100	250	–
Urologika	a)	30	50	100
	b)	100	250	500
Venenmittel	a)	30	50	100
	b)	100	250	500
Vitamine	a)	30	50	100
	b)	100	250	–
Homöopathika und Anthroposophika	a)	50	100	200
	b)	150	250	–
Andere Mittel	a)	30	50	100
	b)	100	250	500
	c)	250	500	750

Anlage 3

Darreichungsformen zur rektalen und vaginalen Anwendung
(Stückzahl, soweit nicht anders angegeben)

1. Abgeteilte Darreichungsformen zur rektalen Anwendung

	N1	N2	N3
Analgetika/Antirheumatika	10	30	50
Antiemetika/Antivertiginosa	10	25	–
Antitussiva/Expektorantien	10	20	–
Broncholytika/Antiasthmatica	10	20	50
– Klysmen	5	10	–
Corticoide	10	–	–
Grippemittel	10	–	–
Hämorrhoidenmittel	10	25	–
Hypnotika/Sedativa	5	–	–
Laxantien	6	12	30
Magen-Darm-Mittel	5	–	–
– Salazine	10	30	120
Migränemittel	10	30	–
Muskelrelaxantien	10	–	–
Psychopharmaka	5	10	–
Spasmolytika	10	25	–
Urologika	10	–	–
Homöopathika und Anthroposophika	20	60	120
Andere Mittel	10	20	–

2. Vaginaltherapeutika

	N1	N2	N3
Feste, abgeteilte Formen			
– Styli, Vaginalsuppositorien, -tabletten	10	20	–
Nicht abgeteilte Formen (ml oder g)			
– Salben und andere halbfeste Zubereitungen	35	50	100
– Lösungen für vaginale Spülungen	100	200	–

Anlage 4

Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion*)
(Stückzahl, soweit nicht anders angegeben)

	N1	N2	N3
Aldosteronantagonisten	5	10	–
Analgetika	5	10	20
Antiallergika	5	10	–
Antianämika	6	10	36
Antiarrhythmika	5	10	–
Antibiotika/Chemotherapeutika	1	5	10
– Pentamidin	5	20	–
Antidiabetika (Insuline)			
– Inj. Fl. und Pumpen	10 ml	50 ml	–
– Patronen/Zylinderampullen für Pens, Fertigpens	7,5 ml	30 ml	–
Antidote	5	10	–
– Deferoxamin	5	10	50
Antiemetika/Antivertiginosa	6	10	–
Antiepileptika	5	–	–
Antifibrinolytika	5	10	–
Antihypertonika	1	5	–
Antihypoglykämika	1	–	–
Antihypotonika	1	5	–
Antikoagulantien	10	25	100
Antimykotika	5	–	–
Antiphlogistika	5	10	–
Antirheumatika	1	5	30
– Ademetionin	10	20	–
– Interleukin Antagonisten	7	–	28
Antitussiva/Expektorantien	5	10	–
– zentralnervös wirkende Antitussiva	5	–	–
Beta-Rezeptorenblocker/Calciumantagonisten	5	10	–
Broncholytika/Antiasthmatika	6	12	–
Cholinergika	5	10	–
Corticoide	1	6	12
Diagnostika	1	5	10
Diuretika	5	10	25
Durchblutungsfördernde Mittel	5	10	25
– Prostaglandinderivate, zur intravenösen Therapie der chronisch arteriellen Verschlusskrankheit	15	30	60
Enzyminhibitoren**)	1	5	20
Enzympräparate/Transportproteine	5	10	25

*) Ausgenommen Depot-Zubereitungen; siehe Anlage 6.

**) Es besteht die Möglichkeit der Zusammenstellung gemäß § 3.

	N1	N2	N3
Fusionshemmer	–	60	–
Geriatrika	6	12	–
Gynäkologika	1	6	–
Hämostyptika/Antihämorrhagika**)	1	5	30
Hypnotika/Sedativa	5	10	–
Hypophysen-, Hypothalamushormone, andere regulatorische Peptide und Hemmstoffe	5	10	30
Immunmodulatoren zur Behandlung der Multiplen Sklerose	–	–	28
Immunsuppressiva/Zytokine	1	5	–
– Interferone zur Langzeittherapie	–	15	45
Kardiaka	5	10	25
Karies- und Parodontosemittel	1	5	–
Koronarmittel	5	10	25
Lebertherapeutika	5	10	25
Lokalanästhetika	5	10	–
Magen-Darm-Mittel	5	10	25
– Protonenpumpenhemmer	1	–	–
Migränemittel	5	–	–
Mineralstoffpräparate/Spurenelemente	5	10	20
Muskelrelaxantien	5	10	–
Nebenschilddrüsenhormone/Calciumstoffwechselregulatoren			
– Calcitonin	5	20	50
– Biphosphonate	5	10	–
Neuraltherapeutika	10	20	50
Neuropathiepräparate	5	10	20
Nootropika	5	10	20
Ophthalmika/Otologika (Interna)	1	6	10
Parkinsonmittel/Andere Antihyperkinetika	5	12	–
Psychopharmaka	5	10	25
Schilddrüsentherapeutika	10	–	–
Sera und Immunglobuline/Impfstoffe	1	10	20
Sexualhormone und Hemmstoffe	3	10	–
Spasmolytika	5	10	–
Sulfonamide	5	10	–
Trägerlösungen/Elektrolytlösungen/Volumenersatzlösungen	5	10	20
Tuberkulosemittel	1	12	–
Umstimmungsmittel/Immunstimulantien	5	10	20
Urologika	1	6	30
Venentherapeutika	5	10	–
Verödungsmittel	5	–	–

***) Es besteht die Möglichkeit der Zusammenstellung gemäß § 3.

	N1	N2	N3
Vitamine	5	10	20
Zytostatika und Metastasenhemmer	6	12	30
– pflanzliche	5	10	50
Homöopathika und Anthroposophika	10	50	100
Andere Mittel	3	5	10
Zubereitungen für mehrmalige Anwendung	20 ml	50 ml	100 ml

Anlage 5

Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung
(Mengenangaben in ml oder g, soweit nicht anders angegeben)

	N1	N2	N3
1. Salben und andere halbfeste Zubereitungen	25	50	100
Ausnahmen nach Applikationsorten:			
– am Auge, Ohr	5	10	–
– in der Nase	10	20	–
– im Mund	10	20	40
– am Anus	30	60	100
– auf großen Hautarealen	75	150	500
Ausnahmen nach Wirkstoffen:			
– Basiszubereitungen (ohne Wirkstoff)	50	100	500
– mit Antibiotika	25	50	100
– mit Antimykotika	25	50	100
– mit Corticoiden	25	50	100
– mit Keratolytika	25	50	100
– mit Virustatika	5	10	20
– mit Antiphlogistika	50	100	150
– mit Antipsoriatika	50	100	150
Ausnahmen nach Therapierichtungen:			
– Homöopathika und Anthroposophika	50	100	200
2. Lösungen und andere flüssige Zubereitungen	30	50	100
Ausnahmen nach Applikationsorten:			
– Augentropfen	10	20	30
...abgeteilt	20 St	50 St	–
...abgeteilte Filmbildner/Glaukommittel	30 St	60 St	120 St
– Ohrentropfen	10	–	–
– Nasentropfen, Nasensprays	10	20	–
...Cromoglicinsäure	15	30	–
...abgeteilt	20 St	–	–
...Dosiersprays (Rhinologika)	200 Hübe	2 × 200 Hübe	–
– Mund- und Rachentherapeutika	20	50	100
...Gurgellösungen, gebrauchsfertig	200	–	–
...Sprays	50	500	–
– zur Anwendung auf großen Hautarealen	100	300	500
Ausnahmen nach Wirkstoffen:			
– mit Antiphlogistika	50	100	–
– mit Antibiotika, Corticoiden	30	60	100
– mit Virustatika	3	5	–
Ausnahmen nach Therapierichtungen:			
– homöopathische/anthroposophische Nasentropfen	20	–	–

	N1	N2	N3
3. Sprays	30	50	100
Ausnahmen nach Darreichungsformen:			
– Pudersprays	75	150	–
– Sprühverband	1 St	–	–
(Ausnahmen nach Applikationsorten siehe oben unter 2., Dosiersprays siehe auch Anlage 6)			
4. Puder	30	50	100
Ausnahmen nach Wirkstoffen:			
– mit Antibiotika	5	20	50
– mit Antimykotika	15	30	–
5. Pflaster			
Entwöhnungsmittel	10 St	20 St	30 St
Keratolytika, abgeteilt	10 St	–	–
– nicht abgeteilt	1 St	–	–
Koronarmittel	10 St	30 St	100 St
Sexualhormone	10 St	20 St	30 St
– männlich	10 St	30 St	100 St
6. Gazen, Kompressen	5 St	10 St	–
7. Feuchttücher, Tupfer	30 St	60 St	–
8. Zubereitungen für Umschläge			
– nicht abgeteilt	200	500	–
– abgeteilt	1 St	2 St	–
9. Stifte	1 St	2 St	–
10. Medizinische Seifen			
– fest	1 St	2 St	–
– flüssig	100	200	–
11. Medizinische Shampoos			
– nicht abgeteilt	100	200	300
– abgeteilt	1 St	–	–
12. Medizinische Badezusätze	6 Bäder	12 Bäder	24 Bäder
13. Andere Mittel			
Implantate	–	–	1
14. Andere Mittel			
(Anwendungen)	5 Anw	10 Anw	20 Anw

Anlage 6

Spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten

	N1	N2	N3
1. Spezielle Darreichungsformen			
Depot-Ampullen mit langer Wirkungsdauer	1 St	3 St	5 St
– Gonadoliberin-Analoga	1 St	–	3 St
– Kontrazeptiva	–	–	1 St
Implantate			
Kontrazeptiva	–	–	1
Tees, abgeteilt	25 St	50 St	–
– nicht abgeteilt (Droge)	100 g	–	–
– Granulat (für Trinkmenge)	200 ml	500 ml	–
2. Besonderheiten nach Anwendungsgebieten			
Antiallergika:			
Hyposensibilisierungs-Präparate	–	1 Serie	–
Atemwegserkrankungen:			
Inhalationslösungen	20 ml	50 ml	100 ml
– mit Expektorantien	50 ml	100 ml	250 ml
abgeteilt	10 St	30 St	–
– mit Broncholytika/Antiasthmatica	50 St	100 St	150 St
Dosieraerosole und Pulverinhalationssysteme (Einzeldosen):			
– Corticoide/Mastzellstabilisatoren	200	400	600
– Sympathomimetika	300	400	600
– Parasympatholytika	300	–	600
Chemotherapeutika zur Inhalation:			
Pentamidin	5 FI	20 FI	–
Diagnostika	1 Packung	–	–
Antihypertonika:			
Inhalativa (Einzeldosen)	30	100	300
Gynäkologika:			
Intrauterinpessar	–	–	1 St
Hypophysen-, Hypothalamus-Hormone (nasal)	10 ml oder g	20 ml oder g	40 ml oder g
Koronarmittel:			
Gel-Kapseln zum Einreiben	20 St	40 St	–
Dosiersprays (oral)	1 FI	–	–
Magen-Darm-Mittel:			
Pulver, nicht abgeteilt			
– Antazida	250 g	500 g	–
– Adsorbentien	50 g	100 g	–
Urologika:			
Instillationen, abgeteilt	1 St	10 St	100 St

	N1	N2	N3
3. Besonderheiten nach Therapierichtungen Feste, nicht abgeteilte homöopathische und anthroposophische Oralia (Pulver, Globuli, Triturationen)	20 g	50 g	100 g

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Rollladen- und
Sonnenschutzmechatroniker/zur Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin*)**

Vom 23. Juni 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin wird gemäß § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 13, Rollladen- und Jalousiebauer, der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,

6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
7. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
8. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Halbzeugen,
9. Handhaben von Werkzeugen und Geräten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und technischen Anlagen,
10. Herstellen von Rollpanzern, Behängen und Ladenflügeln,
11. Herstellen und Montieren von Rollabschlüssen,
12. Montieren von nicht rollbaren Abschlüssen,
13. Montieren von Automatisierungs- und Steuerungskomponenten,
14. Herstellen und Montieren von Rollladen- und Fensterkombinationen,
15. Durchführen von Funktionsprüfungen,
16. Durchführen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
17. Kundenorientierung,
18. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und dokumentieren. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Herstellen eines Werkstückes unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungstechniken in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 21 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 20 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

1. Herstellen und Montieren einer Rollladenanlage einschließlich Antrieb, Steuerung und einbruchhemmender Maßnahmen,
2. Herstellen und Montieren einer Sonnenschutzanlage einschließlich Antrieb und Steuerung oder
3. Herstellen und Montieren eines Rolltore oder Rollgitters einschließlich Antrieb, Steuerung und Sicherheitseinrichtungen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch ist mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im Teil B der Prüfung in den Prüfungsbereichen Fertigungstechnik, Montage- und Servicetechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Fertigungstechnik sowie Montage- und Servicetechnik sind

insbesondere praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werkstoffen, Hilfsstoffen und Halbzeugen planen sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Anlagen zuordnen, Herstellerangaben beachten und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Fertigungstechnik:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Herstellung von Behängen, rollbaren oder nicht rollbaren Abschlüssen einschließlich der erforderlichen Antriebe, Steuerungen, einbruchhemmenden Systeme und Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und technischen Anlagen, der Produktqualität sowie beim Erstellen von Fertigungsunterlagen, beim Optimieren von Arbeitsabläufen und beim Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen;

2. im Prüfungsbereich Montage- und Servicetechnik:

Beschreiben der Vorgehensweise bei Montagearbeiten einschließlich Inbetriebnahme oder bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unter Berücksichtigung der systematischen Eingrenzung von Fehlern, Befestigungstechnik sowie Funktionsprüfungen bei Steuerungskomponenten und -anlagen nach vorgegebenen Richtlinien;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Fertigungstechnik | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Montage- und Servicetechnik | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

- (6) Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Fertigungstechnik | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Montage- und Servicetechnik | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil A und Prüfungsteil B jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsberei-

che des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rolladen- und Jalousiebauer-Ausbildungsverordnung vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/zur Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
5	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 5)	a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern b) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden	2*)	
		c) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern d) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen f) branchenspezifische Software anwenden		3*)
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen, Pläne und Zeichnungen anfertigen, lesen und anwenden c) Materialbedarf ermitteln d) Messungen durchführen	4*)	
		e) Informationen und technische Unterlagen, insbesondere technische Merkblätter, Fachzeitschriften, Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden f) berufsspezifische Richtlinien und gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Energieeinsparung, Schalldämmung und Sicherheitstechnik, anwenden g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittel festlegen h) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren i) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten k) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen l) technische Veränderungen feststellen und umsetzen m) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen		4*)
7	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen c) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen, Arbeitsgerüste auf- und abbauen		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Energiebereitstellung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen e) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern f) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten g) Abfallstoffe trennen, lagern und Entsorgung veranlassen 	6	
		h) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen		2
8	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Halbzeugen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz, Kunststoffe, Metalle und Textilien nach Verwendungszweck auswählen b) Werk- und Hilfsstoffe sowie Halbzeuge auf Fehler prüfen und für die Be- und Verarbeitung vorbereiten c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Halbzeuge manuell be- und verarbeiten d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Halbzeuge maschinell be- und verarbeiten 	14	
9	Handhaben von Werkzeugen und Geräten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und technischen Anlagen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Anlagen auswählen b) Werkzeuge und Geräte handhaben und in Stand halten c) Geräte, Maschinen und technische Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen d) Transportgeräte bedienen 	8	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Störungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen f) Geräte, Maschinen und technische Anlagen nach Wartungsvorschriften in Stand halten 		3
10	Herstellen von Rollpanzern, Behängen und Ladenflügeln (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rollpanzer, Behänge und Ladenflügel nach Bauarten und Konstruktionen unterscheiden b) Profile und Stäbe nach Arbeitsauftrag auswählen, ablängen und zu Rollpanzern zusammenbauen c) Behänge aus unterschiedlichen Materialien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Verfahren herstellen d) Schlussstäbe, Schlussprofile und Fallstangen auswählen, herstellen, bearbeiten und anbringen e) Aufhängungen auswählen und herstellen f) Beschläge auswählen und anbringen g) konstruktive Maßnahmen zur Verringerung der Durchbiegung, insbesondere durch Windlast, durchführen h) Maßnahmen zur Oberflächenbehandlung durchführen 	10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		i) Ladenflügel aus Rahmenteilen und Füllungen herstellen		4
11	Herstellen und Montieren von Rollabschlüssen (§ 4 Nr. 11)	a) Rollabschlüsse und Rolltore nach Bauart und Konstruktion unterscheiden b) Wickelwellenteile herstellen, zusammenbauen und auf Rundlauf prüfen c) Tragkonstruktionen herstellen und montieren d) Antriebe nach Bauart und Verwendungszweck auswählen und einbauen e) Wickelwellen montieren f) Führungen herstellen und montieren g) Rollabschlüsse und Behänge montieren h) Dämmmaßnahmen durchführen i) Verkleidungen herstellen und montieren k) Maßnahmen zur Sicherheit und Einbruchhemmung durchführen l) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen		10
12	Montieren von nicht rollbaren Abschlüssen (§ 4 Nr. 12)	a) nicht rollbare Abschlüsse und Tore nach Bauart und Konstruktion unterscheiden b) Tore für den Einbau vorbereiten c) Tore einbauen, Anschlüsse herstellen	12	
		d) nicht rollbare Abschlüsse, insbesondere Ladenflügel, montieren e) Maßnahmen zur Sicherheit und Einbruchhemmung durchführen		3
13	Montieren von Automatisierungs- und Steuerungskomponenten (§ 4 Nr. 13)	a) Komponenten nach Bauart und Funktion unterscheiden b) Einzelkomponenten und Systeme entsprechend den Anforderungen auswählen und prüfen c) Steuerungskomponenten und -anlagen für die Montage vorbereiten und nach Herstellerangaben einbauen d) Systemprüfungen durchführen und dokumentieren		12
14	Herstellen und Montieren von Rollladen- und Fensterkombinationen (§ 4 Nr. 14)	a) Rollladen- und Fensterkombinationen nach Bauart und Konstruktion unterscheiden b) Teile für Rollladen- und Fensterkombinationen herstellen und zusammenbauen	14	
		c) Fertigelemente und Bauteilkombinationen für die Montage vorbereiten und systembezogen einbauen d) Beschläge und Funktionsteile montieren e) Bauwerksanschlüsse herstellen f) Maßnahmen zur Sicherheit und Einbruchhemmung durchführen		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
15	Durchführen von Funktionsprüfungen (§ 4 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Art der Funktionsprüfung festlegen und vorbereiten b) mechanische Funktionsprüfungen durchführen c) elektronische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen d) Sicherheitsprüfungen nach Richtlinien durchführen e) Prüfergebnisse dokumentieren f) Funktionsstörungen beheben 		9
16	Durchführen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (§ 4 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wartungsarbeiten entsprechend der Wartungsintervalle vorbereiten, durchführen und protokollieren b) Schäden ermitteln und dokumentieren c) Instandsetzungsarbeiten vorbereiten, durchführen und dokumentieren d) Sicherungsmaßnahmen durchführen 		8
17	Kundenorientierung (§ 4 Nr. 17)	a) Arbeiten kundenorientiert durchführen	2*)	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Kundenwünsche mit betrieblichem Leistungsspektrum vergleichen und weiterleiten c) fertig gestellte Arbeiten übergeben d) Pflege- und Bedienungsanleitungen den Kunden erläutern und auf Wartungsintervalle hinweisen e) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten 		4*)
18	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 18)	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern und zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	6*)	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen, bewerten und dokumentieren c) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren d) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen 		4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und
die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV*)**

Vom 24. Juni 2004

Auf Grund

- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung,
- des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

(1) Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 228 vom September 2003 als DIN EN 228, Ausgabe März 2004.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 darf Ottokraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, erfüllt sein.

§ 2

Beschaffenheit von Dieseldieselkraftstoff

(1) Dieseldieselkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, entsprechen. Bis zum

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen (ABl. EU Nr. L 76 S. 10) und 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

Inkrafttreten der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 590 vom September 2003 als DIN EN 590, Ausgabe März 2004.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 darf Dieseldieselkraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, erfüllt sein.

§ 3

Beschaffenheit von Biodiesel

Biodiesel darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen. Das gilt auch für Biodiesel als Zusatz zum Dieseldieselkraftstoff.

§ 4

**Beschaffenheit
von Flüssiggaskraftstoff**

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004 entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 589 vom September 2003 als DIN EN 589, Ausgabe März 2004.

§ 5

Beschaffenheit von Erdgas

Erdgas als Kraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Arbeitsblattes G 260, H oder L Gas, Ausgabe Januar 2000, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) entsprechen.

§ 6

Gleichwertigkeitsklausel

Den Kraftstoffen nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den europäi-

schen Normen (DIN EN 228, Ausgabe März 2004, DIN EN 590, Ausgabe März 2004, DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, DIN EN 589, Ausgabe März 2004, Arbeitsblatt G 260, Erdgas Gruppe H oder Erdgas Gruppe L, Ausgabe Januar 2000 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) übereinstimmen und die ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen.

§ 7

Inhalt und Form der Auszeichnung

Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleistetsten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Mit „Super schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1a,
„Super Plus schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1b,
„Normal schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1c
wird schwefelfreier Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004 (im Sinne dieser Verordnung gilt der Entwurf der DIN EN 228 vom September 2003 als Ausgabe März 2004), entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind. Statt mit „Normal schwefelfrei“ kann die Auszeichnung mit „Benzin schwefelfrei“ erfolgen.
2. Mit „Super“ und dem Zeichen nach Anlage 1d,
„Super Plus“ und dem Zeichen nach Anlage 1e,
„Normal“ und dem Zeichen nach Anlage 1f
wird Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228 vom März 2004 entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind. Die Zeichen nach den Anlagen 1d, 1e und 1f gelten für Ottokraftstoffe, deren Schwefelgehalt über 10 Milligramm pro Kilogramm liegt. Statt mit „Normal“ kann die Auszeichnung mit „Benzin“ erfolgen.
3. Mit „Dieselkraftstoff schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 2
wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004 (bis zum Inkrafttreten der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 590 vom September 2003 als DIN EN 590, Ausgabe März 2004), entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
4. Mit „Dieselkraftstoff“ und dem Zeichen nach Anlage 2a
wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590 vom März 2004 entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind. Das Zeichen nach Anlage 2a gilt für

Dieselkraftstoff, dessen Schwefelgehalt über 10 Milligramm pro Kilogramm liegt.

5. Mit „Biodiesel“ und dem Zeichen nach Anlage 3
wird Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren gekennzeichnet, dessen Anforderungen mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
6. Mit „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 4
wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
7. Mit „Erdgas H“ und dem Zeichen nach Anlage 5a, Erdgas Gruppe H und
mit „Erdgas L“ und dem Zeichen nach Anlage 5b, Erdgas Gruppe L
werden Erdgaskraftstoffe gekennzeichnet, deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Arbeitsblattes G 260, H- oder L-Gas, Ausgabe Januar 2000, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
8. Ein Mischkraftstoff aus Ottokraftstoff und mehr als 5 Volumen % Bioethanol muss mit „Enthält mehr als 5 Volumen % Bioethanol“ deutlich sichtbar an der Zapfsäule ausgezeichnet werden. Als Bioethanol gilt ausschließlich aus Biomasse gewonnener Ethylalkohol ex Position 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mindestens 99 Volumen % gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe A der EG-Richtlinie 2003/30/EG (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).
9. Ein Mischkraftstoff aus Dieselkraftstoff und mehr als 5 Volumen % Biodiesel muss mit „Enthält mehr als 5 Volumen % Biodiesel“ deutlich sichtbar an der Zapfsäule ausgezeichnet werden.

§ 8

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, dass die Kraftstoffe

1. den in den §§ 1 bis 5 genannten Mindestanforderungen entsprechen,
2. nach § 6 gleichwertig sind oder
3. Kraftstoffe im Sinne von § 7 Nr. 8 oder Nr. 9 darstellen.

§ 9

Bekanntmachung der Kraftstoffqualität für den Betrieb von Kraftfahrzeugen

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder

einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, dass die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Kraftstoff nach § 7 vorgeschriebenen Auszeichnungen bekannt gegeben oder angegeben werden. Hierbei kann auf die Verwendung der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 5b verzichtet werden.

§ 10

Zugänglichkeit der Normen

Die in den §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 genannten DIN- und EN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Das in § 5 genannte DVGW Technische Regeln Arbeitsblatt G 260 ist bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn zu beziehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 3, § 4 Satz 1 und § 5, jeweils auch in Verbindung mit § 6, Kraftstoff veräußert,
2. entgegen § 7 Kraftstoff nicht oder nicht richtig auszeichnet oder
3. entgegen § 8 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2845), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe



Anlage 1a

Ø = 85 mm bis 100 mm



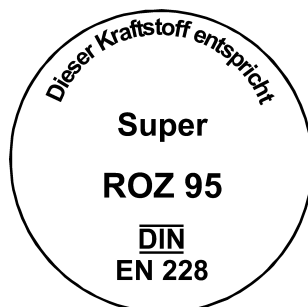
Anlage 1b

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 1c

Ø = 85 mm bis 100 mm



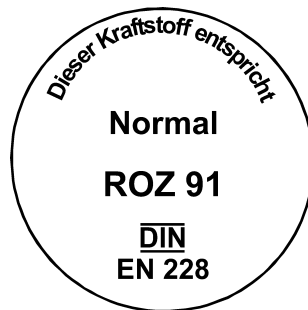
Anlage 1d

Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1e

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 1f

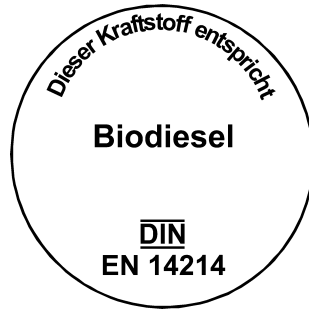
 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 2

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 2a

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$



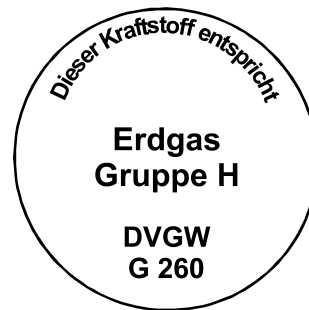
Anlage 3

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 4

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 5a

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 5b

Ø = 85 mm bis 100 mm

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 5. 2004 Zweiundsechzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	12 182	(106	9. 6. 2004)	s. Artikel 2
26. 5. 2004 Neunundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	12 181	(106	9. 6. 2004)	s. Artikel 2